

VERORDNUNG
ÜBER DAS
SCHIFFSPERSONAL
AUF DEM RHEIN (RHEINSCHPERSV)

STAND
1. JULI 2019

**VERORDNUNG ÜBER DAS SCHIFFSPERSONAL
AUF DEM RHEIN
(Schiffspersonalverordnung-Rhein, RheinSchPersV)**

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEILE I, II UND III.....	1
§ 1.01 <i>Begriffsbestimmungen</i>	1
§ 1.02 <i>Anordnungen vorübergehender Art</i>	3
§ 1.03 <i>Dienstanweisungen</i>	3
TEIL II: BESATZUNGSVORSCHRIFTEN	4
KAPITEL 2: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEIL II.....	4
§ 2.01 <i>Geltungsbereich</i>	4
§ 2.02 <i>Allgemeines</i>	4
KAPITEL 3: BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FAHRZEUGARTEN.....	6
ABSCHNITT 1: BEFÄHIGUNG DER BESATZUNGSMITGLIEDER.....	6
§ 3.01 <i>Beschreibung der Befähigungen</i>	6
UNTERABSCHNITT 1: VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERWERB DER BEFÄHIGUNG.....	6
§ 3.02 <i>Voraussetzungen für die Befähigung</i>	6
§ 3.03 <i>Tauglichkeit der Besatzungsmitglieder</i>	8
§ 3.04 <i>Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit</i>	8
UNTERABSCHNITT 2: ART DES NACHWEISES DER BEFÄHIGUNG.....	9
§ 3.05 <i>Nachweis der Befähigung</i>	9
§ 3.06 <i>Schifferdienstbuch</i>	9
§ 3.07 <i>Gültigkeit des Schifferdienstbuches</i>	10
UNTERABSCHNITT 3: FAHRZEIT.....	10
§ 3.08 <i>Anrechnung von Fahrzeiten</i>	10
§ 3.09 <i>Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten</i>	11
ABSCHNITT 2: MINDESTRUHEZEIT.....	11
§ 3.10 <i>Betriebsformen</i>	11
§ 3.11 <i>Mindestruhezeit</i>	12
§ 3.12 <i>Wechsel oder Wiederholung der Betriebsform</i>	13
§ 3.13 <i>Bordbuch - Fahrtenschreiber</i>	14
ABSCHNITT 3: MINDESTBESATZUNG AN BORD.....	15
§ 3.14 <i>Ausrüstung der Schiffe</i>	15
§ 3.15 <i>Mindestbesatzung der Motorschiffe und Schubboote</i>	17
§ 3.16 <i>Mindestbesatzung der starren Verbände und anderen starren Zusammenstellungen</i>	18
§ 3.17 <i>Mindestbesatzung der Fahrgastschiffe</i>	20
§ 3.18 <i>Nichterfüllung der Ausrüstung nach § 3.14</i>	23
§ 3.19 <i>Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge</i>	23
§ 3.20 <i>Mindestbesatzung von Seeschiffen</i>	24
§ 3.21 <i>Mindestbesatzung von Kanalpenichen</i>	24
§ 3.22 <i>Mindestbesatzung von Sportfahrzeugen</i>	24
§ 3.23 <i>Ausnahme</i>	24

KAPITEL 4: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SICHERHEITSPERSONAL AUF SCHIFFEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER BEFÖRDERN	25
§ 4.01 Verweis auf die Bestimmungen des ADN	25
KAPITEL 4A: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SACHKUNDE DER BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN	26
§ 4a.01 Sachkunde und Einweisung	26
§ 4a.02 Bescheinigung	26
§ 4a.03 Lehrgang und Prüfung	26
§ 4a.04 Gültigkeit und Verlängerung der Bescheinigung	27
§ 4a.05 Zuständigkeit	27
KAPITEL 5: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SICHERHEITSPERSONAL AUF FAHRGASTSCHIFFEN	28
§ 5.01 Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen	28
ABSCHNITT 1: ANFORDERUNGEN FÜR DEN ERWERB UND DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNGEN	28
§ 5.02 Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt	28
§ 5.03 Basislehrgang für Sachkundige	28
§ 5.04 Auffrischungslehrgang für Sachkundige	29
§ 5.05 Ersthelfer	29
§ 5.06 Atemschutzgeräteträger	29
§ 5.07 Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger	30
§ 5.08 Art des Nachweises der Befähigung	30
ABSCHNITT 2: ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB DER FAHRGASTSCHIFFE	31
§ 5.09 Anzahl des Sicherheitspersonals	31
§ 5.10 Pflichten des Schiffsführers und des Sachkundigen	31
§ 5.11 Aufsicht	32
TEIL III: PATENTVORSCHRIFTEN	33
KAPITEL 6: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEIL III	33
§ 6.01 Geltungsbereich	33
§ 6.02 Schifferpatentpflicht	33
§ 6.03 Radarpatentpflicht	34
§ 6.04 Patentarten	34
KAPITEL 7: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHIFFERPATENTE	35
ABSCHNITT 1: ERWERB DER BEFÄHIGUNG	35
UNTERABSCHNITT 1: PATENTARTEN	35
§ 7.01 Großes Patent	35
§ 7.02 Kleines Patent	36
§ 7.03 Sportpatent	36
§ 7.04 Behördenpatent	37
UNTERABSCHNITT 2: STRECKENKENNTNISSE	37
§ 7.05 Streckenkundepflichtige Strecke	37
§ 7.06 Erwerb der Streckenkenntnisse	37
§ 7.07 Streckenzeugnis	38

ABSCHNITT 2: ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSVERFAHREN.....	38
§ 7.08 Prüfungskommission	38
§ 7.09 Antrag auf Erwerb oder Erweitern eines Rheinpatentes.....	38
§ 7.10 Antrag auf Erwerb oder Erweitern des Streckenzeugnisses.....	39
§ 7.11 Zulassung zur Prüfung	40
§ 7.12 Prüfung.....	40
§ 7.13 Befreiungen und Erleichterungen.....	41
§ 7.14 Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente.....	41
§ 7.15 Ausstellung des Streckenzeugnisses.....	42
§ 7.16 Kosten	42
ABSCHNITT 3: KONTROLLE DER TAUGLICHKEIT	42
§ 7.17 Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit	42
§ 7.18 Nachweis der Tauglichkeit	42
von Inhabern eines Rheinpatents ab dem Alter von 50 Jahren	42
§ 7.19 Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines als gleichwertig anerkannten.....	43
Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50 Jahren.....	43
ABSCHNITT 4: ÜBERPRÜFUNG UND ENTZUG	43
§ 7.20 Aussetzen der Gültigkeit des Rheinpatentes	43
§ 7.21 Ablauf der Gültigkeit eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein	44
§ 7.22 Entzug des Rheinpatentes	44
§ 7.23 Fahrverbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses	45
§ 7.24 Sicherstellung des Rheinpatentes.....	45
§ 7.25 Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses.....	46
KAPITEL 8: RADARPATENT	47
§ 8.01 Allgemeine Bestimmungen.....	47
§ 8.02 Antrags- und Zulassungsverfahren	47
§ 8.03 Prüfungskommission	47
§ 8.04 Prüfung.....	47
§ 8.05 Ausstellung des Radarpatentes	48
§ 8.06 Entzug des Radarpatentes.....	48
§ 8.07 Maßnahmen gegen Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses	48
§ 8.08 Kosten	49
KAPITEL 9: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	50
§ 9.01 Gültigkeit der Bordbücher und Schifferdienstbücher	50
§ 9.02 Gültigkeit der bisherigen Patente	50
§ 9.03 Zuordnung der Patentarten	51
§ 9.04 Anrechnung von Fahrzeiten	51
§ 9.05 Sachkundebescheinigung für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff	51

ANLAGEN	52
A: BESATZUNG	52
A1	BORDBUCH (MUSTER)..... 52
A1A	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON AUF DEM RHEIN GÜLTIGEN BORDBÜCHERN..... 55
A2	LIVRET DE SERVICE (MUSTER)..... 56
A3	ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRTENSCHREIBER UND VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN EINBAU VON FAHRTENSCHREIBERN AN BORD 78
A4	BESCHEINIGUNG FÜR DEN NACHWEIS DER GEFORDERTEN RUHEZEIT NACH § 3.12 NR. 2 BIS 6 (MUSTER) 81
A5	ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT IM AUSLAND AUSGESTELLTE SCHIFFERDIENSTBÜCHER 82
B: TAUGLICHKEIT	83
B1	MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE TAUGLICHKEIT..... 83
B2	ÄRZTLICHES ZEUGNIS ÜBER DIE UNTERSUCHUNG DER TAUGLICHKEIT IN DER RHEINSCHIFFFAHRT (MUSTER) 85
B3	BESCHIED ZUR TAUGLICHKEIT (MUSTER) 87
	BESCHIED ZUR TAUGLICHKEIT 87
C: SICHERHEITSPERSONAL AUF FAHRGASTSCHIFFEN	88
C1	BESCHEINIGUNG SACHKUNDIGER FÜR FAHRGASTSCHIFFFAHRT (MUSTER) 88
C2	BESCHEINIGUNG ERSTHELFER IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT (MUSTER)..... 89
C3	BESCHEINIGUNG ATEMSCUTZGERÄTETRÄGER IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT (MUSTER)..... 90
C4	BESCHEINIGUNGSBUCH FÜR DIE FAHRGASTSSCHIFFFAHRT (MUSTER) 91
D: PATENTE	101
D1	RHEINPATENT (MUSTER)..... 101
D2	VORLÄUFIGES RHEINPATENT (MUSTER)..... 102
D3	STRECKENZEUGNIS (MUSTER)..... 103
D4	RADARPATENT (MUSTER)..... 104
D5	ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT SCHIFFSFÜHRERZEUGNISSE 105
D6	ALS GLEICHWERTIG ANERKANNT BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE FÜR DIE RADARFAHRT 106

D7	PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ERWERB EINES PATENTES FÜR DEN RHEIN.....	107
D8	PRÜFUNGSPROGRAMM FÜR DEN ERWERB EINES RADARPATENTES.....	110
E: BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN.....		112
E1	MUSTER DER SACHKUNDEBESCHEINIGUNG FÜR DIE NUTZUNG VON FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF	112
E2	PROGRAMM DER LEHRGÄNGE FÜR BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN	113

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEILE I, II und III

§ 1.01¹ *Begriffsbestimmungen*

In dieser Verordnung gelten als

Fahrzeugarten

1. „Fahrzeug“ ein Binnenschiff, eine Fähre, ein schwimmendes Gerät und ein Seeschiff;
2. „Binnenschiff“ ein Schiff, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
4. „Motorschiff“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes Schiff, das mit eigener Triebkraft allein fahren kann;
5. „Fähre“ ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
6. „Behördenfahrzeug“ ein Fahrzeug, dessen Länge 25 m nicht überschreitet und das im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt wird;
7. „Feuerlöschboot“ ein Fahrzeug, dessen Länge 15 m oder mehr aufweist und das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzt wird;
8. „Schleppboot“ ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
9. „Schubboot“ ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
10. „Schleppkahn“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schleppen gebautes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, kleine Ortsveränderungen vorzunehmen;
11. „Schubleichter“ ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hier für besonderes eingerichtetes Schiff;
12. „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
13. „Tagesausflugsschiff“ ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen, dessen Fahrtauglichkeitsbescheinigung den entsprechenden Vermerk enthält;
14. „Kabinenschiff“ ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen, dessen Fahrtauglichkeitsbescheinigung den entsprechenden Vermerk enthält;
15. „Schwimmendes Gerät“ eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

16. „Sportfahrzeug“ ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;

Fahrzeugzusammenstellungen

17. „Verband“ ein starrer Verband oder ein Schleppverband;

18. „Formation“ die Form der Zusammenstellung eines Verbandes;

19. „Starrer Verband“ ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;

20. „Schubverband“ eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den beiden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden; als starr gilt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;

21. „Gekuppelte Fahrzeuge“ eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;

22. „Schleppverband“ eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;

23. „Länge“ oder „L“ die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;

24. „Breite“ oder „B“ die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);

Personal

25. „Besatzung“ die Decksmannschaft und das Maschinenpersonal;

26. „Mindestbesatzung“ die vorgeschriebene Mindestbesatzung nach §§ 3.15 bis 3.23 dieser Verordnung;

27. „Decksmannschaft“ die Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;

28. „Bordpersonal“ alle Beschäftigten an Bord eines Fahrgastschiffes, die nicht zur Besatzung gehören;

29. „Sicherheitspersonal“ der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt, der Ersthelfer und der Atemschutzgeräteträger und der Sachkundige für Gefahrguttransport;

30. „Fahrgast“ jede Person an Bord eines Fahrgastschiffes, die nicht zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehört;

31. „Fahrzeit“ die Zeit an Bord eines Fahrzeuges, das sich auf Reisen befindet;

32. „Radarfahrt“ eine Fahrt bei unsichtigem Wetter, bei der Radar zum Führen des Fahrzeuges benutzt wird;

33. „Sprechfunkzeugnis“ ein auf der Grundlage der Anlage 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk erteiltes gültiges Funkzeugnis;

34. „Schifferpatent“ ein Rheinpatent oder ein anderes Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen in der Binnenschiffahrt;

35. „Rheinpatent“ ein Befähigungszeugnis gemäß § 6.04 Nr. 1 zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rhein;

Andere Begriffe

36. „ADN“ die dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN);
37. „Binnenschiffszeugnis“ ein Schiffsattest oder Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe;
38. „Untersuchungskommission“ die nationale Behörde, die mit der Ausstellung des Schiffsattests beauftragt und deren Zusammensetzung in § 2.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung geregelt ist;
39. „Flüssigerdgas (LNG)“ Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161°C verflüssigt wurde;
40. „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, Ausgabe 2017/1¹. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.

§ 1.02

Anordnungen vorübergehender Art

Die ZKR kann Anordnungen vorübergehender Art beschließen, wenn es zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt notwendig erscheint, in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen. Die Anordnungen sind von der zuständigen Behörde zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

§ 1.03

Dienstanweisungen

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Anwendung dieser Verordnung kann die ZKR Dienstanweisungen für die zuständigen Behörden beschließen. Die zuständigen Behörden sind daran gebunden.

¹ Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2017/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2017-II-1 vom 6. Juli 2017.

TEIL II: BESATZUNGSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 2: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEIL II

§ 2.01 *Geltungsbereich*

1. Dieser Teil gilt
 - a) für Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr;
 - b) für Schiffe, deren Produkt aus $L \cdot B \cdot T$ ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.
2. Darüber hinaus gilt dieser Teil für alle
 - a) Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Schiffe nach Nummer 1 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
 - b) Schiffe, die über ein Zulassungszeugnis nach ADN verfügen;
 - c) Fahrgastschiffe;
 - d) schwimmenden Geräte.
3. Dieser Teil gilt nicht für Fähren.

§ 2.02 *Allgemeines*

1. Die Besatzung und das Sicherheitspersonal, die sich nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung an Bord der auf dem Rhein fahrenden Fahrzeuge zu befinden haben, müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Besatzung, die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeuges vorgeschrieben ist und das Sicherheitspersonal müssen während der Fahrt ständig an Bord sein. Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Besatzung oder ohne das Sicherheitspersonal ist unzulässig.

Fahrzeuge, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (z.B. Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten erreichbaren geeigneten Liegeplatz in Fahrtrichtung – Fahrgastschiffe bis zur Tagesendstation - fortsetzen, wenn an Bord neben einem Inhaber eines für die betreffende Strecke gültigen Schifferpatents noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

Die Person, der die Betreuung an Bord lebender Kinder unter sechs Jahren obliegt, darf nicht Mitglied der Mindestbesatzung sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Kinder ohne ständige Aufsicht zu gewährleisten.

2. Jeder Rheinuferstaat oder Belgien kann bestimmen, dass seine Arbeitsschutzvorschriften auf die Rheinschiffe anwendbar sind, die in seinem Staat registriert sind. Nicht in einem Register eingetragene Schiffe unterstehen den Vorschriften des Rheinuferstaates oder Belgiens, in dem das Unternehmen oder der Eigner seinen Hauptsitz oder gesetzlichen Wohnsitz hat.

Abweichend hiervon können die zuständigen Behörden der betroffenen Rheinuferstaaten und Belgiens bilateral vereinbaren, dass einzelne in dem einen Staat registrierte Schiffe unter die Vorschriften des anderen Staates fallen.

Werdende Mütter/Wöchnerinnen dürfen während mindestens 14 Wochen nicht Mitglied der Mindestbesatzung sein; davon müssen wenigstens sechs Wochen vor und wenigstens sieben Wochen nach der Niederkunft liegen.

3. Für die Anwendung der §§ 3.10, 3.11 und 3.13 müssen auch die Fahr- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistet werden.

KAPITEL 3: BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FAHRZEUGARTEN

Abschnitt 1: Befähigung der Besatzungsmitglieder

§ 3.01¹ Beschreibung der Befähigungen

Zu den Besatzungsmitgliedern gehören die Decksmannschaft und das Maschinenpersonal. Mitglieder der Decksmannschaft sind der Decksmann, Leichtmatrose (Schiffsjunge), Matrose, Bootsmann, Steuermann und der Schiffsführer. Das Maschinenpersonal besteht aus dem Maschinisten.

Unterabschnitt 1: Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung

§ 3.02² Voraussetzungen für die Befähigung

Die Mitglieder der Besatzung müssen folgende Voraussetzungen für die Befähigung erfüllen:

1. beim Decksmann ein Mindestalter von 16 Jahren;
2. beim Leichtmatrosen (Schiffsjungen) ein Mindestalter von 15 Jahren und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis mit Besuch einer Schifferberufsschule oder mit Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Fernkurs, der auf ein gleichwertiges Diplom vorbereitet;
3. beim Matrosen
 - a) ein Mindestalter von 17 Jahren und
 - ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach Nummer 2 oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung an einer Schifferberufsschule oder
 - eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung oder
 - eine Befähigung zum Matrosen im Sinne einer Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen
 - oder
 - b) ein Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft von mindestens drei Jahren; davon müssen mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt und zwei Jahre in der Binnenschifffahrt oder in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt abgeleistet sein;

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

² Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

4. beim Bootsmann

- a) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Matrose und
 - ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach Nummer 2 oder
 - eine andere mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung an einer Schifferberufsschule oder
 - eine andere mit Erfolg abgelegte, von der zuständigen Behörde anerkannte Matrosenprüfung;

oder

- b) ein erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach Nummer 2 oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Schifferberufsschule, wenn diese Ausbildung eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr einschließt;

oder

- c) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Matrose nach Nr. 3 Buchstabe b und eine mit Erfolg abgelegte praxisbezogene Prüfung nach Anlage D7 Nr. 3.1 dieser Verordnung;

oder

- d) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose nach Nr. 3 Buchstabe b;

5. beim Steuermann

- a) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Bootsmann oder von mindestens drei Jahren als Matrose nach Nr. 3 Buchstabe b;

oder

- b) der Besitz eines auf Grund der Richtlinie 96/50/EG erteilten Schiffsführerzeugnisses oder eines Schiffsführerzeugnisses nach Anhang I der Richtlinie 91/672/EWG;

oder

- c) eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens vier Jahren und der Besitz eines dem Großen Patent gleichwertigen Schiffsführerzeugnisses;

6. beim Schiffsführer

entweder ein Rheinpatent nach dieser Verordnung oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie für die zu durchfahrende Strecke gemäß § 6.02 dieser Verordnung;

7. beim Maschinist
- a) mindestens 18 Jahre alt sein und mit Erfolg eine Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder Metallbranche abgelegt haben;
- oder
- b) mindestens 19 Jahre alt sein und auf einem Binnenschiff mit eigener Triebkraft eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Bootsmann ausgeübt haben.

Der Inhaber eines Großen Patentbesitzes, eines aufgrund der Richtlinie 96/50/EG ausgestellten Schiffsführerzeugnisses, eines in Anlage 1 der Richtlinie 91/672/EWG erwähnten Zeugnisses oder eines dem Großen Patent als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses kann statt als Steuermann auch als Decksmann, Matrose oder Bootsmann eingesetzt werden.

§ 3.03

Tauglichkeit der Besatzungsmitglieder

1. Alle Besatzungsmitglieder müssen die Voraussetzungen für die Tauglichkeit nach Anlage B1 erfüllen. Die Tauglichkeit ist für die erstmalige Ausstellung des Schifferdienstbuches oder eines Rheinpatentes nachzuweisen durch
 - a) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;

oder

 - b) ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und das mindestens gemäß den Anforderungen nach der Anlage B1 ausgestellt worden ist;

oder

 - c) ein als gleichwertig anerkanntes gültiges Schiffsführerzeugnis, für das mindestens Anforderungen gelten, die identisch mit den nach der Anlage B1 festgelegten Anforderungen sind.
2. Die Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen nach Anlage B1 gelten nicht für die Befähigung des Maschinisten.

§ 3.04

Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit

Der Nachweis der Tauglichkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, zu erneuern:

- a) mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre; dann nach Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich, für den Inhaber eines Schifferpatentes;
- b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres und danach jährlich für die übrigen Besatzungsmitglieder.

Unterabschnitt 2: Art des Nachweises der Befähigung

§ 3.05 Nachweis der Befähigung

1. Die Befähigung für eine Funktion an Bord muss jederzeit nachgewiesen werden können
 - a) vom Schiffsführer durch ein Rheinpatent oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis für die jeweilige Fahrzeugsart und -größe sowie für die zu durchzufahrende Strecke gemäß § 6.02 dieser Verordnung;
 - b) von den übrigen Mitgliedern der Besatzung durch ein gültiges auf ihre Person ausgestelltes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage A2 oder ein anderes von der ZKR als gleichwertig anerkanntes gültiges Schifferdienstbuch; die Liste der als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbücher sind in Anlage A5 aufgeführt.
2. Die Mitglieder der Besatzung, mit Ausnahme des Maschinisten können ihre Befähigung auch durch ein Großes Patent oder ein ihm entsprechendes von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis gemäß Teil III nachweisen.

§ 3.06 Schifferdienstbuch

1. Die Person, auf dessen Namen das Schifferdienstbuch ausgestellt ist, wird als Inhaber des Schifferdienstbuches bezeichnet. Ein Besatzungsmitglied darf nur im Besitz eines einzigen Schifferdienstbuches sein. Das Schifferdienstbuch ist von der zuständigen Behörde auszustellen und mindestens in einer der Amtssprachen der ZKR abzufassen.
2. Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie den Nachweis der Tauglichkeit und die Befähigung des Inhabers nach § 3.02, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen.
3. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die allgemeinen Angaben und die Kontrollvermerke. Sie darf dazu die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen. Für die Eintragung der spezifischen Daten über die ausgeführten Reisen ist der Schiffsführer verantwortlich.
4. Der Inhaber hat das Schifferdienstbuch
 - a) bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer auszuhändigen und
 - b) ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb zwölf Monaten einer zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk nach Nummer 3 versehen zu lassen.
5. Ein Steuermann ist von der Vorlagepflicht nach Nummer 4 Buchstabe b befreit, wenn er ein Großes Patent nach Teil III dieser Verordnung nicht erwerben will. Sollte er dennoch später dieses Patent erwerben wollen, dann können nur solche Streckenfahrten berücksichtigt werden, die im Schifferdienstbuch eingetragen und mit einem Kontrollvermerk nach Nummer 3 versehen sind.

6. Der Schiffsführer hat
 - a) im Schifferdienstbuch regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der in den Schifferdienstbücher enthaltenen Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches, vorzunehmen, es sei denn, der Inhaber des Schifferdienstbuches ist Steuermann und nimmt auf Seite 10 seines Dienstbuches folgende ordnungsgemäß unterzeichnete Eintragung vor: «beabsichtigt nicht den Erwerb eines Schifferpatentes»;
 - b) es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher im Steuerhaus zu verwahren;
 - c) dem Inhaber auf dessen Wunsch das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

§ 3.07

Gültigkeit des Schifferdienstbuches

1. Die Gültigkeit des Schifferdienstbuches ruht auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 3.04 Buchstabe b erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
2. Hat eine zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit des Inhabers eines Schifferdienstbuches nach § 3.05 Nr. 1 Buchstabe b)
 - a) unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde, die die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit des Inhabers verlangen kann; die Kosten dafür trägt der Inhaber nur dann selbst, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen;
 - b) kann sie die Gültigkeit des Schifferdienstbuches für eine Dauer aussetzen, die das Datum der von der ausstellenden Behörde auf der Grundlage des neuen ärztlichen Zeugnisses getroffenen Entscheidung nicht überschreiten darf; in diesem Fall unterrichtet sie die ZKR und die ausstellende Behörde von ihrer Entscheidung.
3. Ist erwiesen, dass der Inhaber untauglich im Sinne der Nummern 1 und 2 ist, trägt die ausstellende Behörde auf Seite 2 und auf Seite 7 des Schifferdienstbuches den Vermerk „UNTAUGLICH“ ein und beglaubigt ihn.

Unterabschnitt 3: Fahrzeit

§ 3.08

Anrechnung von Fahrzeiten

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden. 250 Fahrtage in der See-, Küsten- oder Fischereischifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.

§ 3.09

Nachweis von Fahrzeiten und Streckenfahrten

1. Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage A2 oder anhand eines von der ZKR auf dem Rhein als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbuches nachzuweisen. Die als gleichwertig anerkannten Schifferdienstbücher ergeben sich aus Anlage A5.
2. Soweit ein Schifferdienstbuch nach nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Wasserstraßen außerhalb des Rheins nicht vorhanden sein muss, kann die Fahrzeit auch durch eine amtliche und noch gültige Urkunde nachgewiesen werden, die folgende Angaben enthält:
 - a) Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name der Fahrzeuge, auf denen die Person gefahren ist;
 - b) Namen der Schiffsführer;
 - c) Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten;
 - d) Art der Beschäftigung;
 - e) befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

Für die Behördenpatente werden die vorgeschriebenen Fahrten und Fahrzeiten anhand einer Bescheinigung dokumentiert, die von der Behörde, der der Bewerber angehört, ausgestellt wird.

3. Die Fahrzeit kann auch durch ein Schiffsführerzeugnis nach § 7.13 Nr. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.
4. Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen. Die Fahrzeit in der Küsten- oder Fischereischiffahrt ist durch eine gültige amtliche Urkunde nachzuweisen.
5. Die Zeit des Besuches einer Schifferberufsschule ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.
6. Urkunden nach den Nummern 2 bis 5 sind, soweit erforderlich, mit amtlicher Übersetzung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache vorzulegen.

Abschnitt 2: Mindestruhezeit

§ 3.10 *Betriebsformen*

1. Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:
 - A1 Fahrt bis zu 14 Stunden,
 - A2 Fahrt bis zu 18 Stunden,
 - B Fahrt bis zu 24 Stunden,jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden.

2. Ein in der Betriebsform A1 eingesetztes Schiff darf äußerstenfalls einmal pro Kalenderwoche die Fahrt bis zu 16 Stunden verlängern, wenn die Fahrzeit durch die Aufzeichnungen eines von der zuständigen Behörde in einem Rheinuferstaat oder Belgien typgeprüften und zugelassenen Fahrtenschreibers, der den Anforderungen der Anlage A3 entspricht und ordnungsgemäß funktioniert, nachgewiesen wird und wenn außer dem Schiffsführer ein weiteres Mitglied der Mindestbesatzung die Befähigung zum Steuermann besitzt.
3. Ein in der Betriebsform A1 beziehungsweise A2 eingesetztes Schiff muss die Fahrt ununterbrochen während acht beziehungsweise sechs Stunden einstellen, und zwar
 - a) in der Betriebsform A1 zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und
 - b) in der Betriebsform A2 zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr.

Von diesen Uhrzeiten kann abgewichen werden, wenn die Fahrzeit durch die Aufzeichnungen eines von der zuständigen Behörde in einem Rheinuferstaat oder Belgien typgeprüften und zugelassenen Fahrtenschreibers, der den Anforderungen der Anlage A3 entspricht und ordnungsgemäß funktioniert, nachgewiesen wird. Der Fahrtenschreiber muss mindestens seit dem Beginn der letzten ununterbrochenen acht- beziehungsweise sechsstündigen Ruhezeit eingeschaltet und für die Kontrollorgane jederzeit zugänglich sein.

§ 3.11¹ **Mindestruhezeit**

1. In der Betriebsform A1 hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden außerhalb der Fahrt und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von acht Stunden zu laufen beginnen.
2. In der Betriebsform A2 hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von acht Stunden, wovon sechs ununterbrochene Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, und dies innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit von sechs Stunden zu laufen beginnen. Für Besatzungsmitglieder unter 18 Jahren sind acht ununterbrochene Stunden Ruhezeit, wovon sechs Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, einzuhalten.
3. In der Betriebsform B hat jedes Besatzungsmitglied Anspruch auf eine Ruhezeit von 24 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden; diese Ruhezeit muss mindestens zweimal sechs ununterbrochene Stunden betragen.
4. Abweichend von den Nummern 1 und 2 kann die Ruhezeit auch während der Fahrt eingehalten werden, wenn
 - auch während dieses Zeitraumes stets die für die Sicherheit des Schiffes erforderliche Zahl an Besatzungsmitgliedern, wovon mindestens eines ein Schiffsführer sein muss, eingesetzt wird und
 - die Möglichkeit besteht, die Ruhezeit in einem allein einem Besatzungsmitglied zugewiesenen, zur Ableistung der Ruhezeit geeigneten Raum zu verbringen, der gegen die Einwirkung von unzulässigem Lärm und Vibrationen geschützt ist. Der dortige Schalldruckpegel darf 60 dB(A) nicht übersteigen, was sich aus dem Binnenschiffszeugnis ergeben muss, wobei die Messung des Schalldruckpegels nach dem geltenden ES-TRIN erfolgt.
5. Während seiner Mindestruhezeit darf ein Mitglied der Besatzung nicht eingesetzt werden, auch nicht für Überwachungsfunktionen und Bereitschaftsdienst; die durch polizeiliche Bestimmungen vorgeschriebene Wache und Aufsicht für stillliegende Fahrzeuge gilt nicht als Einsatz im Sinne dieses Absatzes.
6. Regelungen arbeitsrechtlicher Art einschließlich der Regelungen der Europäischen Union und tarifvertragliche Bestimmungen für eine längere Ruhezeit bleiben unberührt.

¹ Änderung am 1. Juli 2019 in Kraft getreten (Beschluss 2018-II-10)

§ 3.12¹

Wechsel oder Wiederholung der Betriebsform

1. Abweichend von § 3.10 Nr. 1 und 3 ist ein Wechsel oder eine Wiederholung der Betriebsform nach Maßgabe der Vorschriften in Nummer 2 bis 6 möglich.
2. Von der Betriebsform A1 darf nur dann in die Betriebsform A2 gewechselt werden, wenn
 - a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
 - b) die für die Betriebsform A2 bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine achtstündige Ruhezeit, wovon sechs Stunden außerhalb der Fahrt liegen müssen, eingehalten und nachgewiesen haben und die für die Betriebsform A2 vorgeschriebene Verstärkung an Bord ist.
3. Von der Betriebsform A2 darf nur dann in die Betriebsform A1 gewechselt werden, wenn
 - a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
 - b) die für die Betriebsform A1 bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine ununterbrochene achtstündige Ruhezeit außerhalb der Fahrt eingehalten und nachgewiesen haben.
4. Von der Betriebsform B darf nur dann in die Betriebsform A1 oder A2 gewechselt werden, wenn
 - a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
 - b) die für die Betriebsform A1 beziehungsweise A2 bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine acht- beziehungsweise sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit eingehalten und nachgewiesen haben.
5. Von der Betriebsform A1 und A2 darf nur dann in die Betriebsform B gewechselt werden, wenn
 - a) ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder
 - b) die für die Betriebsform B bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine acht- beziehungsweise sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit außerhalb der Fahrt oder gemäß den Vorschriften in § 3.11 Nummer 4 eingehalten und nachgewiesen haben und die für die Betriebsform B vorgeschriebene Verstärkung an Bord ist.
6. Ein Schiff kann unmittelbar im Anschluss an eine Fahrt in der Betriebsform A1 oder A2 für eine weitere A1- oder A2-Fahrt eingesetzt werden, wenn ein vollständiger Austausch der Besatzung stattgefunden hat und die neuen Besatzungsmitglieder eine unmittelbar vor Beginn der weiteren A1- beziehungsweise A2-Fahrt in Anspruch genommene acht- beziehungsweise sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit außerhalb der Fahrt eingehalten und nachgewiesen haben.
7. Der Nachweis einer sechs- beziehungsweise achtstündigen Ruhezeit erfolgt durch eine Bescheinigung nach Anlage A4 oder durch eine Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat. Sofern die Ruhezeit während der Fahrt eingehalten wurde, ist zugleich eine Kopie des Binnenschiffszeugnisses des jeweiligen Schiffes erforderlich, aus welchem sich ergibt, dass der maximale Schalldruckpegel des Raums in diesem Schiff den Vorschriften in § 3.11 Nummer 4 entspricht.

¹ Änderung am 1. Juli 2019 in Kraft getreten (Beschluss 2018-II-10)

§ 3.13¹

Bordbuch - Fahrtenschreiber

1. Auf jedem Schiff ist im Steuerhaus ein Bordbuch nach dem Muster der Anlage A1 mitzuführen, ausgenommen auf Schlepp- und Schubbooten, die nur in Häfen verkehren, auf unbemannten Schubleichtern, Behördenfahrzeugen und Sportfahrzeugen. Dieses Bordbuch ist entsprechend der darin enthaltenen Anleitung auszufüllen. Verantwortlich für das Mitführen des Bordbuches und für die Einträge ist der Schiffsführer. Das erste Bordbuch, das mit der Nummer 1, dem Namen des Schiffes und dessen einheitlicher europäischer Schiffsnummer (ENI) oder dessen amtlicher Schiffsnummer zu versehen ist, muss von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens aufgrund der Vorlage eines gültigen Binnenschiffszeugnisses ausgestellt sein.

Auf Schiffen, die über ein gemäß Anlage O zur RheinSchUO auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden. Anerkannte Bordbücher sind in mindestens einer der Amtssprachen der ZKR zu führen.

Die zuständigen Behörden für die Ausstellung von auf dem Rhein gültigen Bordbüchern ergeben sich aus Anlage A1a².

2. Alle nachfolgenden Bordbücher können von allen zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder Belgiens mit der Folgenummer nummeriert ausgegeben werden, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muss unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Die Aushändigung des neuen Bordbuches kann bei Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 4 erfolgen. Der Schiffseigner hat jedoch dafür zu sorgen, dass das vorangegangene Bordbuch binnen 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des neuen Bordbuches, das auf der Bescheinigung nach Nummer 4 von der zuständigen Behörde eingetragen worden ist, von derselben zuständigen Behörde unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet wird. Der Schiffseigner hat außerdem dafür zu sorgen, dass dann das Bordbuch wieder an Bord gebracht wird.
3. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.
4. Mit der Ausgabe des ersten Bordbuches nach Nummer 1 erstellt die Behörde, welche das erste Bordbuch ausgibt, eine Bescheinigung, welche die Ausgabe mit Schiffsname, einheitlicher europäischer Schiffsnummer (ENI) oder amtlicher Schiffsnummer, laufender Nummer des Bordbuches und Datum der Ausgabe bescheinigt. Diese Bescheinigung ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Nachfolgende Ausgaben von Bordbüchern nach Nummer 2 sind von der ausgebenden Behörde auf der Bescheinigung einzutragen.
5. Die Einhaltung der Ruhezeiten kann zudem durch einen Fahrtenschreiber nachgewiesen werden, der den technischen Anforderungen der Anlage A3 entspricht. Die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber sind während sechs Monaten nach der letzten Aufzeichnung an Bord aufzubewahren.
6. Bei einem Austausch oder einer Verstärkung der Besatzung nach § 3.12 muss für jedes neue Besatzungsmitglied eine Bescheinigung nach Anlage A4 oder eine Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, beiliegen.

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

² Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-11)

7. a) Nummer 2 der Anleitung zur Führung des Bordbuches, wonach ein einziges Schema pro Fahrt für die Eintragungen der Ruhezeiten genügt, gilt nur für Besatzungsmitglieder in der Betriebsform B. In den Betriebsformen A1 und A2 müssen für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende der Ruhezeiten jeden Tag während der Fahrt eingetragen werden;
- b) Die nach dem Wechsel der Betriebsform notwendigen Eintragungen müssen auf einer neuen Seite des Bordbuches eingetragen werden;
- c) Werden pro Tag zwei oder mehr Fahrten mit unveränderter Besatzung durchgeführt, genügt es, die Uhrzeit des Beginns der ersten Tagesfahrt und die Uhrzeit des Endes der letzten Tagesfahrt einzutragen.

Abschnitt 3: Mindestbesatzung an Bord

§ 3.14 Ausrüstung der Schiffe

1. Unbeschadet der Bestimmungen des ES-TRIN müssen Motorschiffe, Schubboote, Schubverbände und Fahrgastschiffe, die mit der nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen Mindestbesatzung gefahren werden sollen, einem der nachfolgenden Ausrüstungsstandards genügen:
 - 1.1 Standard S1
 - a) Die Antriebsanlagen müssen so eingerichtet sein, dass die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und die Umkehrung der Propellerschubrichtung vom Steuerstand aus erfolgen kann.

Die für den Fahrbetrieb erforderlichen Hilfsmaschinen müssen vom Steuerstand aus ein- und ausgeschaltet werden können, es sei denn, dies geschieht automatisch oder diese Maschinen laufen während jeder Fahrt ununterbrochen mit.
 - b) In den Gefahrenbereichen
der Temperatur des Kühlwassers der Hauptmotoren,
des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben,
des Öl- und Luftdrucks der Umsteueranlage der Hauptmotoren, der Wendegetriebe oder der Propeller,
des Füllstandes der Bilgen des Hauptmaschinenraumes
muss eine Überwachung durch Geräte gewährleistet sein, die bei Funktionsstörungen akustische und optische Alarmsignale im Steuerhaus auslösen. Die akustischen Alarmsignale können in einem Schallgerät zusammengefasst werden. Sie dürfen erlöschen, sobald die Störung erkannt ist. Die optischen Alarmsignale dürfen erst erlöschen, wenn die ihnen zugeordneten Funktionsstörungen beseitigt sind;
 - c) Die Brennstoffzufuhr und die Kühlung der Hauptmotoren müssen selbsttätig erfolgen;
 - d) Die Steuereinrichtung muss auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden können;
 - e) Die nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bei der Fahrt erforderlichen Sicht- und Schallzeichen müssen vom Steuerstand ausgegeben werden können;
 - f) Besteht keine direkte Verständigung vom Steuerstand zum Vorschiff, zum Achterschiff, zu den Wohnungen und zu den Maschinenräumen, müssen Sprechverbindungen vorgesehen sein. Zu den Maschinenräumen kann die Sprechverbindung durch eine optische und akustische Signalgebung ersetzt werden;

- g) (Ohne Inhalt);
- h) (Ohne Inhalt);
- i) Kurbeln und ähnliche drehbare Bedienungsteile von Hebezeugen dürfen zu ihrer Betätigung keinen Kraftaufwand von mehr als 160 N erfordern;
- j) Die im Binnenschiffszeugnis eingetragenen Schleppwinden müssen motorisiert sein;
- k) Die Lenz- und Deckwaschpumpen müssen motorisiert sein;
- l) Die wesentlichen Bedienungsgeräte und Überwachungsinstrumente müssen ergonomisch angeordnet sein;
- m) Die nach Artikel 6.01 Nr. 1 des ES-TRIN erforderlichen Einrichtungen müssen aus dem Steuerstand fernbedient werden können.

1.2 Standard S2

- a) für einzeln fahrende Motorschiffe:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage;
- b) für Motorschiffe, die gekuppelte Fahrzeuge fortbewegen:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage;
- c) für Motorschiffe, die einen Schubverband, bestehend aus dem Motorschiff selbst und einem Fahrzeug davor, fortbewegen:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit hydraulisch oder elektrisch angetriebenen Kupplungswinden. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug an der Spitze des Schubverbandes mit einer Bugstrahlanlage ausgerüstet ist, die vom Steuerstand des schiebenden Motorschiffes aus bedienbar ist;
- d) für Schubboote, die einen Schubverband fortbewegen:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit hydraulisch oder elektrisch angetriebenen Kupplungswinden. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Fahrzeug an der Spitze des Schubverbandes mit einer Bugstrahlanlage ausgerüstet ist, die vom Steuerstand des schiebenden Schubbootes aus bedienbar ist;
- e) für Fahrgastschiffe:
Standard S1 sowie zusätzlich eine Ausrüstung mit einer vom Steuerstand aus bedienbaren Bugstrahlanlage. Diese Ausrüstung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Antriebsanlage und die Steuereinrichtung des Fahrgastschiffes gleichwertige Manövriereigenschaften gewährleisten.

- 2. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Vorschriften nach Nummer 1.1 oder 1.2 wird von der Untersuchungskommission in dem Binnenschiffszeugnis durch einen Vermerk in Ziffer 47 bescheinigt.

§ 3.15¹
Mindestbesetzung der Motorschiffe und Schubboote

1. Die Mindestbesetzung der Motorschiffe und Schubboote beträgt:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1, S2							
		A1		A2		B			
		S1	S2	S1	S2	S1	S2		
1	L ≤ 70 m	Schiffsführer	1		2		2	2	
		Steuermann	-		-		-	-	
		Bootsmann	-		-		-	-	
		Matrose	1		-		1	-	
		Leichtmatrose	-		-		1 ¹⁾	2 ^{1) 3)}	
2	70 m < L ≤ 86 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2	2	
		Steuermann	-	-	-		-	-	
		Bootsmann	1	-	-		-	-	
		Matrose	-	1	1		2	1	
		Leichtmatrose	-	1	1	1 ¹⁾	-	1	
3	L > 86 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	2 oder 2	2	
		Steuermann	1	1	1	-	1	1 ²⁾	
		Bootsmann	-	-	-	-	-	-	
		Matrose	1	-	-	1	-	2	1
		Leichtmatrose	-	2	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾	-	1

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.
²⁾ Der Steuermann muss das nach dieser Verordnung erforderliche Schifferpatent besitzen.
³⁾ Einer der Leichtmatrosen muss über 18 Jahre alt sein.

2. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

3. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung
- a) in der Stufe 1 Betriebsform B Standard S2,
 - b) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2 und
 - c) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1 und Betriebsform A2 Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben a) und c) zweite Alternative gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 2.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

§ 3.16¹

Mindestbesetzung der starren Verbände und anderen starren Zusammenstellungen

1. Die Mindestbesetzung der starren Verbände und anderen starren Zusammenstellungen beträgt:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1, S2							
		A1		A2		B			
		S1	S2	S1	S2	S1	S2		
1	Abmessungen der Zusammenstellung L ≤ 37 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1		2		2	2	
		Steuermann	-		-		-	-	
		Bootsmann	-		-		-	-	
		Matrose	1		-		1	-	
		Leichtmatrose	-		-		1 ¹⁾	2 ¹⁾³⁾	
		Maschinist	-		-		-	-	
2	Abmessungen der Zusammenstellung 37 m < L ≤ 86m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2	2	
		Steuermann	-	-	-		-	-	
		Bootsmann	1	-	-		-	-	
		Matrose	-	1	1		2	1	
		Leichtmatrose	-	1	1	1 ¹⁾	-	1	
		Maschinist	-	-	-		-	-	
3	Schubboot + 1 Leichter mit L > 86 m oder Abmessungen der Zusammenstellung 86 m < L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	2 oder 2	2	
		Steuermann	1	1	1	-	1	1 ²⁾	1
		Bootsmann	-	-	-		-	-	-
		Matrose	1	-	-	1	-	2	1
		Leichtmatrose	-	2	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾	-	1
		Maschinist	-	-	-		-	-	-
4	Schubboot + 2 Schubleichter ^{*)} Motorschiff + 1 Schubleichter ^{*)}	Schiffsführer	1	1	2	2	2 oder 2	2 oder 2	
		Steuermann	1	1	-	-	1	1 ²⁾	1
		Bootsmann	-	-	-	1	-	-	1
		Matrose	1	-	2	-	2	2	-
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2 ¹⁾	-	-	1
		Maschinist	-	-	-	-	1	-	1
5	Schubboot + 3 oder mehr Schubleichter ^{*)} Motorschiff + 2 oder mehr Schubleichter ^{*)}	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	2 oder 2	2 oder 2	
		Steuermann	1	1	1	-	1	1 ²⁾	1
		Bootsmann	-	-	-		1	-	1
		Matrose	2	1	1	2	-	2	2
		Leichtmatrose	-	2	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2
		Maschinist	1	1	1	1	1	1	1

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

²⁾ Der Steuermann muss das nach dieser Verordnung erforderliche Schifferpatent besitzen.

³⁾ Einer der Leichtmatrosen muss über 18 Jahre alt sein

*) Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet der Begriff "Schubleichter" auch Motorschiffe ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne. Außerdem gilt folgende Gleichwertigkeit: 1 Schubleichter = mehrere Leichter mit einer Gesamtlänge bis zu 76,50 m und einer Gesamtbreite bis zu 15 m.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

2. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.
3. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung
 - a) in der Stufe 1 Betriebsform B Standard S2,
 - b) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2,
 - c) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1 und Betriebsform A2 Standard S2
 - d) in der Stufe 4 Betriebsform A1 Standard S2 und Betriebsform A2 Standard S2 und
 - e) in der Stufe 5 Betriebsform A1 Standard S1, Betriebsform A2 Standard S2 und Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben a), c) zweite Alternative, d) und e) zweite Alternative gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 2.

4. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebenen Maschinisten dürfen jeweils durch einen zusätzlichen Bootsmann ersetzt werden. Sie dürfen auch jeweils durch einen zusätzlichen Matrosen ersetzt werden, wenn in der Tabelle nach Nummer 1 bereits ein Bootsmann vorgeschrieben ist.

§ 3.17¹²
Mindestbesetzung der Fahrgastschiffe

1. Die Mindestbesetzung der Tagesausflugsschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2						
		A1		A2		B		
		S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: bis 75	Schiffsführer	1		2		2	2
		Steuermann	-		-		-	-
		Bootsmann	-		-		-	1
		Matrose	1		1		2	-
		Leichtmatrose	-		-		-	1
	Maschinist.....	-		-		-	-	
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 76 bis 250	Schiffsführer	1 oder 1	1	2		2	
		Steuermann	-	-	-		-	-
		Bootsmann	-	-	-		-	-
		Matrose	1	1	-		1	
		Leichtmatrose	1	1	1 ¹⁾		1 ¹⁾	
	Maschinist.....	-	1	1		1		
3	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 251 bis 600	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	3	3
		Steuermann	-	-	-	-	-	-
		Bootsmann	1	1	-	-	-	-
		Matrose	-	-	1		1	-
		Leichtmatrose	-	1	-	1	-	1
	Maschinist.....	1	-	1	1	1	1	
4	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 601 bis 1000	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1	1	-	-	-	-
		Bootsmann	-	-	-	1	-	1
		Matrose	1	-	2	-	2	-
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	-	1	-	1
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	
5	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1001 bis 2000	Schiffsführer	2 oder 2	2	2	2	3	3
		Steuermann	-	-	-	-	-	-
		Bootsmann	-	1	-	1	-	1
		Matrose	3	2	3	1	3	1
		Leichtmatrose	-	2	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2 ¹⁾
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	
6	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: über 2000	Schiffsführer	2	2	2	2	3	3
		Steuermann	-	-	-	-	-	-
		Bootsmann	-	1	-	1	-	1
		Matrose	3	1	4	2	4	2
		Leichtmatrose	1 ¹⁾	2 ¹⁾	-	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

² Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

2. Die Mindestbesetzung der Dampf-Tagesausflugschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2						
		A1		A2		B		
		S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 501 bis 1000	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1	1	-	-	-	-
		Bootsmann	1	1	1	1	1	1
		Matrose	1	-	1	-	1	-
		Leichtmatrose	-	1	-	1	-	1
	Maschinist t ²⁾	2	2	2	2	3	3	
2	Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1001 bis 2000	Schiffsführer	2 oder 2	2	2	2	3	3
		Steuermann	-	-	-	-	-	-
		Bootsmann	-	1	-	1	-	1
		Matrose	3	2	3	1	3	1
		Leichtmatrose	-	2	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾	2 ¹⁾
	Maschinist ²⁾	3	3	3	3	3	3	

¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden.
²⁾ Ob Maschinisten erforderlich sind, bestimmt die Untersuchungskommission und trägt es in Nummer 52 des Binnenschiffszeugnisses ein.

3. Die Mindestbesetzung der Kabinenschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungsmitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2						
		A1		A2		B		
		S1	S2	S1	S2	S1	S2	
1	Zulässige Anzahl der Betten: bis 50	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	-	-	-	-	-	-
		Bootsmann	1	-	-	-	-	-
		Matrose	-	-	1	-	1	-
		Leichtmatrose	-	2	-	1	-	1
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	
2	Zulässige Anzahl der Betten: von 51 bis 100	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1	1	-	-	-	-
		Bootsmann	-	-	-	-	-	-
		Matrose	1	-	1	-	1	-
		Leichtmatrose	-	1	-	1	-	1
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	
3	Zulässige Anzahl der Betten: über 100	Schiffsführer	1 oder 1	1	2	2	3	3
		Steuermann	1	1	-	-	-	-
		Bootsmann	-	-	-	1	-	1
		Matrose	2	1	3	1	3	1
		Leichtmatrose	-	2	1	-	1	1
	Maschinist.....	1	1	1	1	1	1	

- Für Fahrgastschiffe nach Nummer 1 und 3, die ohne Fahrgäste an Bord fahren, richtet sich die Mindestbesetzung nach § 3.15.
- Die in den Tabellen nach den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Matrosen dürfen durch Leichtmatrosen ersetzt werden, die ein Mindestalter von 17 Jahren erreicht haben, sich mindestens im dritten Lehrjahr befinden und ein Jahr Fahrzeit in der Binnenschifffahrt nachweisen können.

6. Die in der Tabelle nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Tagesausflugsschiffe)
- a) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S2,
 - b) in der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1,
 - c) in der Stufe 4 Betriebsform A1 Standard S2,
 - d) in der Stufe 5 Betriebsform A1 Standard S1, Betriebsform A2 Standard S2 und Betriebsform B Standard S2 und
 - e) in der Stufe 6 Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben c), d) zweite und dritte Alternative und e) gelten nur, wenn in der Zeit des Schulbesuchs des einen Leichtmatrosen der zweite Leichtmatrose an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 5.

7. Die in der Tabelle nach Nummer 2 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Dampf-Tagesausflugsschiffe)
- a) in der Stufe 2 Betriebsform A1 Standard S1,
 - b) in der Stufe 2 Betriebsform A2 Standard S2 und
 - c) in der Stufe 2 Betriebsform B Standard S2

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden. Satz 1 Buchstaben b) und c) gelten nur, wenn ein anderer Leichtmatrose in der Zeit des Berufsschulbesuchs an Bord ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Leichtmatrosen nach Nummer 5.

8. Die in der Tabelle nach Nummer 3 vorgeschriebene Mindestbesatzung (Kabinenschiffe)
- a) in der Stufe 1 Betriebsform A1 Standard S2 und
 - b) In der Stufe 3 Betriebsform A1 Standard S1

kann für die ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr um einen Leichtmatrosen, der eine Schifferberufsschule besucht, vermindert werden. Die Zeiten der Verminderung müssen mindestens um einen Monat unterbrochen sein. Der Besuch der Schifferberufsschule muss durch eine an Bord befindliche Bescheinigung der Schifferberufsschule, in der die Zeiten des Schulbesuches angegeben sind, nachgewiesen werden.

9. Bei Tagesausflugsschiffen, die mit einer vor Antritt der Fahrt feststehenden und während der Fahrt unverändert bleibenden Anzahl von Fahrgäste verkehren (Charterfahrt), kann die gemäß der Stufen zwei bis sechs in Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesatzung auf die nächst niedrigere Stufe reduziert werden, wenn der nach den Stufen zwei bis sechs angesetzte Mindestwert an Fahrgästen unterschritten wird. Die Anforderungen von Kapitel 5 und die Anforderungen an Besatzung und Bordpersonal aus der Sicherheitsrolle bleiben unberührt.

10. Die in den Tabellen nach Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Maschinisten dürfen durch zusätzliche Bootsmänner ersetzt werden. Diese Bootsmänner dürfen auch durch zusätzliche Matrosen ersetzt werden, wenn in den Tabellen nach Nummer 1 bis 3 die Anzahl der Bootsmänner als Mindestbesatzung an Bord vorgeschrieben ist, die der Anzahl der zu ersetzenden Maschinisten entspricht.

§ 3.18¹²

Nichterfüllung der Ausrüstung nach § 3.14

1. Entspricht ein Motorschiff, ein Schubboot, ein starrer Verband, eine andere starre Zusammenstellung oder ein Fahrgastschiff nicht dem in § 3.14 dieser Verordnung definierten Standard S1, muss die Mindestbesatzung nach § 3.15, § 3.16 oder § 3.17 wie folgt erhöht werden:
 - a) in den Betriebsformen A1 und A2 jeweils um einen Matrosen und
 - b) in der Betriebsform B jeweils um zwei Matrosen. Werden nur die Anforderungen nach den Buchstaben i und l beziehungsweise den Buchstaben i oder l des Standards S1 nach § 3.14 Nummer 1.1 nicht erfüllt, ist in der Betriebsform B die Besatzung nur um einen Matrosen zu erhöhen.
2. Entspricht die Ausrüstung des Schiffes nur zum Teil dem in § 3.14 definierten Standard S1, das heißt, werden eine oder mehrere Anforderungen nach § 3.14 Nummer 1.1 Buchstabe a bis c nicht erfüllt,
 - a) ist in den Betriebsformen A1 und A2 der Matrose nach Nummer 1 Buchstabe a durch einen Bootsmann;
 - b) sind in der Betriebsform B die zwei Matrosen nach Nummer 1 Buchstabe b durch zwei Bootsmännerzu ersetzen.

Im Fall des Satz 1 können die Bootsmänner durch Matrosen ersetzt werden, sofern die Bootsmänner bereits zur nach den in § 3.15, § 3.16 oder § 3.17 vorgeschriebenen Mindestbesatzung gehören.

3. Das zusätzlich erforderliche Besatzungspersonal wird von der Untersuchungskommission im Binnenschiffszeugnis unter der Nummer 47 vermerkt.

§ 3.19³

Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge

1. Die Untersuchungskommission setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 3.15 bis 3.17 fallen (wie Schleppboote, Schleppkähne und schwimmende Geräte), unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche Besatzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss.
2. Für Bunkerboote, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden dürfen, kann die Untersuchungskommission eine von § 3.15 abweichende Mindestbesatzung festlegen.
3. Die Untersuchungskommission nimmt im Binnenschiffszeugnis unter der Nummer 48 die entsprechenden Eintragungen vor.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

² Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

³ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

§ 3.20 ***Mindestbesatzung von Seeschiffen***

1. Für die Festlegung der Mindestbesatzung von Seeschiffen ist dieser Teil anzuwenden.
2. Abweichend von Nummer 1 können für Seeschiffe die Besatzungsregelungen, die den Grundsätzen der IMO-Resolution A. 481 (XII) und des internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten entsprechen, angewendet werden unter der Voraussetzung, dass die Besatzung zahlenmäßig mindestens mit der Mindestbesatzung der Betriebsform B des Teils II übereinstimmt, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 3.14 und 3.18.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Dokumente, aus denen die Befähigung der Besatzungsmitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord mitgeführt werden. Außerdem muss sich ein Inhaber des für die zu befahrende Strecke gültigen Großen Patentbesitzes oder eines ihm entsprechenden von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnisses nach dieser Verordnung an Bord befinden. Nach höchstens 14 Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist dieser Patentinhaber durch einen anderen Patentinhaber zu ersetzen.

Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:

- a) Namen der Patentinhaber, die sich an Bord befinden sowie Anfang und Ende ihrer Wache;
- b) Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Beendigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort mit Strom-Kilometerangabe.

§ 3.21 ***Mindestbesatzung von Kanalpenichen***

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Kanalpenichen. Die Besatzung muss jedoch mindestens umfassen:

- einen Schiffsführer mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schifferpatent und
- eine mindestens 16 Jahre alte Person, die in der Lage ist, bei den Schiffsmanövern zu helfen.

§ 3.22 ***Mindestbesatzung von Sportfahrzeugen***

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Sportfahrzeuge.

Die Besatzung muss jedoch mindestens umfassen:

- einen Schiffsführer mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schifferpatent und
- eine Person, die in der Lage ist, bei den Schiffsmanövern zu helfen.

§ 3.23 ***Ausnahme***

Für die Fahrt unterhalb der Spycyk'schen Fähre (km 857,40) genügen, sofern die deutsch-niederländische Grenze in der einen oder anderen Richtung während der Fahrt nicht überschritten wird, anstelle der Vorschriften dieses Kapitels auch die Vorschriften der niederländischen „Binnenvaart wet“ (Staatsblad 2007 Nummer 498).

**KAPITEL 4:
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SICHERHEITSPERSONAL AUF
SCHIFFEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER BEFÖRDERN**

§ 4.01
Verweis auf die Bestimmungen des ADN

Auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, muss eine Person gemäß 7.1.3.15 und 7.2.3.15 des ADN Inhaber einer Sachkundigenbescheinigung nach dem Muster des Abschnitts 8.6.2 des ADN sein.

KAPITEL 4a¹: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SACHKUNDE DER BESATZUNGSMITGLIEDER VON FAHRZEUGEN, DIE FLÜSSIGERDAS (LNG) ALS BRENNSTOFF NUTZEN

§ 4a.01 Sachkunde und Einweisung

1. Der Schiffsführer und am Bunkervorgang beteiligte Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, müssen über Sachkunde im Umgang mit Flüssigerdgas als Brennstoff verfügen.
2. Ein Besatzungsmitglied darf seine Tätigkeit an Bord erst aufnehmen, nachdem es vom Schiffsführer in den Umgang mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff auf dem betreffenden Fahrzeug, insbesondere bezüglich des Bunkervorgangs, eingewiesen worden ist.

§ 4a.02 Bescheinigung

Die betroffenen Besatzungsmitglieder weisen ihre Sachkunde durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage E1 nach.

Die Bescheinigung wird erteilt, wenn der Kandidat die Anforderungen der §§ 4a.03 und 4a.04 erfüllt.

§ 4a.03 Lehrgang und Prüfung

Der Lehrgang zur Sachkunde besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst die in Anlage E2 Teil A aufgeführten Themen.

Der praktische Teil des Lehrgangs betrifft die Umsetzung des theoretischen Wissens in der Praxis an Bord eines Fahrzeugs, das Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzt, und/oder an einer dafür geeigneten Landanlage. Er umfasst die in Anlage E2 Teil B aufgeführten Themen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie umfasst alle in Anlage E2 Teil A und Teil B genannten Themen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in jedem der beiden Prüfungsteile ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

Der praktische Teil der Prüfung wird an Bord eines Fahrzeugs und/oder an Land abgenommen.

¹ Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-7)

§ 4a.04

Gültigkeit und Verlängerung der Bescheinigung

1. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.
2. Auf Antrag des Inhabers wird die gültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage E1 von der zuständigen Behörde um fünf Jahre ab Antragstellung verlängert, wenn der Inhaber
 - a) folgende Fahrzeit auf einem Fahrzeug, das Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzt, nachweisen kann:
 - für die zurückliegenden fünf Jahre mindestens 180 Tage oder
 - für das zurückliegende Jahr mindestens 90 Tage;oder, wenn dies nicht der Fall ist,
 - b) an einem Auffrischungslehrgang mit Prüfung teilnimmt. Für die Inhalte des Auffrischungslehrgangs und der Prüfung gilt § 4a.03 entsprechend, wobei der Lehrgangs- und Prüfungsumfang reduziert wird.

§ 4a.05

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung von anerkannten Lehrgängen und Auffrischungslehrgängen, für die Abnahme von Prüfungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage E1 sind anerkannte Ausbildungsstätten.

Die Anerkennung von Lehrgängen, Auffrischungslehrgängen und Ausbildungsstätten erfolgt durch die zuständigen Behörden aufgrund der von der ZKR festgelegten einheitlichen Kriterien.

Die zuständige Behörde kann sich die Ausstellung oder Verlängerung der Bescheinigungen vorbehalten.

Zuständig für die Verlängerung von Bescheinigungen aufgrund von Fahrzeit ist jede zuständige Behörde.

Die zuständigen Behörden informieren die ZKR über jede Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte oder über die Aufhebung oder Suspendierung einer solchen Anerkennung.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten und Lehrgänge wird von der ZKR elektronisch veröffentlicht.

KAPITEL 5: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SICHERHEITSPERSONAL AUF FAHRGASTSCHIFFEN

§ 5.01

Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

1. Auf jedem Fahrgastschiff muss sich Sicherheitspersonal in ausreichender Zahl befinden, solange sich Fahrgäste an Bord aufhalten.
2. Die Mitglieder des Sicherheitspersonals können zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehören.

Abschnitt 1:

Anforderungen für den Erwerb und den Nachweis der Befähigungen

§ 5.02

Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt

Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person

- a) an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Basislehrgang, der mindestens die Anforderungen nach § 5.03 erfüllt, teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat und
- b) regelmäßig nach Maßgabe des § 5.04 Nr. 2 fortgebildet worden ist.

§ 5.03

Basislehrgang für Sachkundige

Personen, die die Aufgabe des Sachkundigen nach § 5.02 wahrnehmen sollen, müssen zur Erlangung der Fachkunde an einem Basislehrgang teilnehmen. Der Basislehrgang muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde durchgeführten oder von ihr anerkannten Lehrganges durchgeführt werden und muss mindestens enthalten:

- a) eine Ausbildung zu folgenden Themen:
 - ordnungsgemäße Einrichtung und Ausrüstung des Fahrgastschiffes,
 - Sicherheitsvorschriften und Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen,
 - Aufgaben der Besatzung und des Bordpersonals entsprechend der Sicherheitsrolle,
 - Grundbegriffe über die Stabilität der Fahrgastschiffe im Falle einer Havarie,
 - Brandverhütung und -bekämpfung, Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen (Wirkungsweise von selbsttätigen Druckwassersprühanlagen, Feuermeldesystemen und festinstallierten Feuerlöschanlagen),
 - Prüfbescheinigungen der Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen,
 - Grundsätze der Konfliktbewältigung,
 - Grundprinzipien der Panikverhütung,

- b) eine praktische Übung zu folgenden Themen:
- Kenntnisse über Bedienung und Handhabung der Sicherheitsausrüstung von Fahrgastschiffen (z.B. Anlegen der Rettungsweste, Handhabung von Auftriebskörpern; Bedienung des Beibootes und der übrigen Rettungsmittel, Bedienung von tragbaren Feuerlöschern),
 - Kenntnisse über die praktische Umsetzung von Sicherheitsvorschriften und die Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen (z.B. Evakuieren von Fahrgästen aus einem verrauchten Raum in einen sicheren Bereich, Bekämpfung eines Entstehungsbrandes, Handhabung der wasserdichten und feuerhemmenden Türen);
- c) eine Abschlussprüfung.

§ 5.04 ***Auffrischungslehrgang für Sachkundige***

1. Vor Ablauf von 5 Jahren nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Basislehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Auffrischungslehrgang teilnehmen.
2. Der Auffrischungslehrgang muss Schwerpunkte (wie z.B. Panikverhütung, Brandbekämpfung) zu typischen Gefahrensituationen enthalten und – soweit möglich – Informationen über neue Erkenntnisse zur Fahrgastsicherheit vermitteln. Während des Auffrischungslehrganges muss mittels Übungen und Tests sichergestellt werden, dass der Teilnehmer sich aktiv am Lehrgang beteiligt.
3. Jeweils vor Ablauf von 5 Jahren nach der Teilnahme an dem Auffrischungslehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt erneut an einem Auffrischungslehrgang teilnehmen.

§ 5.05 ***Ersthelfer***

Der Ersthelfer muss mindestens 17 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person

- a) an einem Ersthelferlehrgang teilgenommen hat und
- b) regelmäßig nach Maßgabe des § 5.07 fortgebildet worden ist.

§ 5.06¹ ***Atemschutzgeräteträger***

Der Atemschutzgeräteträger muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Eignung besitzen, um die Atemschutzgeräte nach Artikel 19.12 Nr. 10 Buchstabe a des ES-TRIN, zur Rettung von Personen, benutzen zu können. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person die Tauglichkeit und die Befähigung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens nachweist und regelmäßig nach Maßgabe des § 5.07 fortgebildet worden ist.

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

§ 5.07

Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger

Die Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger müssen nach den Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens durchgeführt werden.

§ 5.08

Art des Nachweises der Befähigung

1. Die Befähigung zum Sachkundigen in der Fahrgastschiffahrt wird nach bestandener Abschlussprüfung mit einer Bescheinigung als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt nach dem Muster der Anlage C1 bescheinigt, die von der zuständigen Behörde oder der Ausbildungsstelle ausgestellt wird.

Nach Teilnahme am Auffrischungslehrgang verlängert die zuständige Behörde oder die Ausbildungsstelle die Bescheinigung des Teilnehmers als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt um 5 Jahre oder stellt eine neue Bescheinigung aus.

2. Nach bestandener Abschlussprüfung und auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Ersthelfer nach dem Muster der Anlage C2 aus oder verlängert diese. Als Bescheinigungen gelten auch die Dokumente der nationalen oder regionalen Organisationen des Roten Kreuzes und vergleichbarer nationaler oder regionaler Rettungsorganisationen, die von der ZKR bekannt gemacht werden.

3. Auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Atemschutzgeräteträger nach dem Muster der Anlage C3 aus oder verlängert diese.

Diese Schulungsnachweise gelten als Bescheinigung, wenn sie von einer nach dem nationalen Recht der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Ausbildungsstelle ausgestellt und von der ZKR bekannt gemacht worden sind.

4. Die Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt nach Anlage C1, die Bescheinigung Ersthelfer nach Anlage C2 und die Bescheinigung Atemschutzgeräteträger nach Anlage C3 können in einem einzigen Dokument nach Anlage C4 zusammengefasst werden.

Abschnitt 2: Anforderungen an den Betrieb der Fahrgastschiffe

§ 5.09 Anzahl des Sicherheitspersonals

1. Die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt, des Ersthelfers und des Atemschutzgeräteträgers müssen mindestens in folgender Anzahl vorhanden sein:

a) während der Fahrt an Bord:

aa) Tagesausflugsschiffe			
Stufe	vorhandene Personenzahl	Sachkundige für Fahrgastschiffahrt	Ersthelfer
1	bis 250	1	1
2	über 250	1	2

bb) Kabinenschiffe				
Stufe	Anzahl der belegten Betten	Sachkundige für Fahrgastschiffahrt	Ersthelfer	Atemschutz- geräteträger
1	bis 100	1	1	2
2	über 100	1	2	2

b) beim Stillliegen ständig verfügbar
das nach Buchstabe a jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal der Stufe 1.

Für Kabinenschiffe, deren Länge 45 m nicht überschreitet und in deren Kabinen Fluchthauben in einer Zahl, die der sich dort befindenden Betten entspricht, griffbereit vorhanden sind, sind Atemschutzgeräteträger nicht erforderlich.

2. Auf Tagesausflugsschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von nicht mehr als 75 und auf stillliegenden Fahrgastschiffen dürfen die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt und des Ersthelfers jedoch von einer Person wahrgenommen werden. In den anderen Fällen dürfen der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt, der Ersthelfer und der Atemschutzgeräteträger nicht die gleiche Person sein.

§ 5.10¹ Pflichten des Schiffsführers und des Sachkundigen

1. Über die Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung hinaus hat der Schiffsführer
- a) den Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt mit der Sicherheitsrolle und dem Sicherheitsplan nach Artikel 19.13 ES-TRIN vertraut zu machen;
 - b) für die Einweisung des Sicherheitspersonals in das Fahrgastschiff zu sorgen;
 - c) die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals nach den §§ 5.02 bis 5.07 jederzeit an Bord durch die entsprechenden Bescheinigung nach § 5.08 nachweisen zu können;
 - d) für den Nachweis über die Durchführung von Kontrollgängen zu sorgen.

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

2. Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt hat für die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen gemäß Sicherheitsrolle und für die Sicherheit der Fahrgäste im Gefahrenfall und in Notsituationen an Bord zu sorgen. Er muss die Sicherheitsrolle und den Sicherheitsplan im Einzelnen kennen und nach Maßgabe erteilter Weisungen des Schiffsführers
- a) den Mitgliedern der Besatzung und des Bordpersonals, die Aufgaben in der Sicherheitsrolle haben, die dort beschriebenen Aufgaben für Notsituationen zuteilen;
 - b) diese Mitglieder der Besatzung und des Bordpersonals regelmäßig in ihren zugeteilten Aufgaben unterweisen;
 - c) die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinweisen.

§ 5.11 ***Aufsicht***

Solange sich Fahrgäste an Bord befinden, muss nachts stündlich ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

TEIL III: PATENTVORSCHRIFTEN

KAPITEL 6: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR TEIL III

§ 6.01 Geltungsbereich

Dieser Teil regelt die Patentpflicht für die Schifffahrt auf dem Rhein für die jeweilige Fahrzeugsart und -größe und die zu durchfahrende Strecke sowie die Bedingungen für den Erwerb der Patente.

§ 6.02¹ Schifferpatentpflicht

1. Wer auf dem Rhein ein Fahrzeug führen will, bedarf entweder eines Rheinpatentes nach dieser Verordnung oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses für die jeweilige Fahrzeugsart und -größe sowie für die zu durchfahrende Strecke; die Liste der als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage D5 aufgeführt.
2. Das Rheinpatent wird für den Rhein oder für einzelne Streckenabschnitte erteilt; wird es für einzelne Streckenabschnitte erteilt, gilt es auch für die Fahrt unterhalb der Spycck'schen Fähre (km 857,40) und auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92); die als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse gelten auf den in § 07.05 beschriebenen Strecken nur, wenn deren Inhaber ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage D3 besitzen.
3. Für die Fahrt unterhalb der Spycck'schen Fähre (km 857,40) und auf der Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke - km 166,53) und den Schleusen Iffezheim (km 335,92), genügt
 - a) anstelle des Patentbesitzes nach § 7.01 ein Schifferpatent nach Anhang I der Richtlinie 91/672/EWG des Rates oder ein auf Grund der Richtlinie 96/50/EG des Rates erteiltes Schifferpatent;
 - b) anstelle der Patente nach den §§ 7.02 bis 7.04 ein anderes von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Patent.
4. Für Fahrzeuge - ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote - mit einer Länge von weniger als 15 m genügt ein Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens für Binnengewässer entspricht.
5. Die Schifferpatentpflicht richtet sich ausschließlich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten.
 - a) für Fähren;
 - b) für Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden;
 - c) für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur unter Segel fahren oder mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind.

¹ Änderung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (Beschluss 2012-II-12)

§ 6.03 ***Radarpatentpflicht***

1. Wer eine Radarfahrt durchführt, muss neben dem für die zu durchfahrende Strecke notwendigen Schifferpatent ein nach dieser Verordnung erteiltes Radarpatent oder ein anderes von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzen. Die Liste der als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisse sowie etwaige zusätzliche Bedingungen für diese Anerkennung sind in Anlage D6 aufgeführt.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 8.05 zum Führen von Fähren in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Radarpatent unter Bedingungen erteilen, die den Besonderheiten der Fährstrecke, für die das Radarpatent gelten soll, entspricht.

§ 6.04 ***Patentarten***

Nach dieser Verordnung sind zu unterscheiden

1. vier Rheinpatentarten:
 - a) das Große Patent zum Führen aller Fahrzeuge;
 - b) das Kleine Patent zum Führen eines Fahrzeuges von weniger als 35 m Länge, wenn es sich nicht um ein Schlepp- oder Schubboot handelt oder wenn es keine gekuppelten Fahrzeuge fortbewegt, oder zum Führen eines Fahrzeuges, das zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt ist;
 - c) das Sportpatent zum Führen eines Sportfahrzeuges von weniger als 25 m Länge;
 - d) das Behördenpatent zum Führen von Behördenfahrzeugen und Feuerlöschbooten.

Die oben erwähnten Patente berechtigen auch zum Führen eines Fahrzeuges nach § 6.02 Nr. 4.

2. das Radarpatent für die Radarfahrt.

KAPITEL 7: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SCHIFFERPATENTE

Abschnitt 1: Erwerb der Befähigung

Unterabschnitt 1: Patentarten

§ 7.01¹ *Großes Patent*

1. Wer das Große Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.
Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Als Nachweis für diese Befähigung gilt die mit Erfolg abgelegte, dafür vorgesehene Prüfung.
4. Der Bewerber muss vier Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens zwei Jahre in der Binnenschifffahrt als Matrose oder mindestens ein Jahr als Bootsmann. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent oder das Kleine Patent erforderlich ist.
5. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 3.08. Auf die Fahrzeit werden auch angerechnet
 - a) höchstens bis zu drei Jahren, die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist;
 - b) höchstens bis zu zwei Jahren, die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

§ 7.02¹ ***Kleines Patent***

1. Wer das Kleine Patent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.
3. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.
Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
4. Der Bewerber muss drei Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft nachweisen, davon mindestens ein Jahr in der Binnenschifffahrt als Matrose. Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geleistet worden sein, für deren Führung das Große Patent oder das Kleine Patent erforderlich ist.
5. Die Berechnung der Fahrzeiten erfolgt nach § 3.08. Auf die Fahrzeit werden auch angerechnet
 - a) höchstens bis zu drei Jahren, die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist;
 - b) höchstens bis zu zwei Jahren, die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

§ 7.03 ***Sportpatent***

1. Wer das Sportpatent erwerben will, muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Bewerber muss die notwendige Eignung besitzen; geeignet ist, wer
 - a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist.
Die Tauglichkeit wird durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachgewiesen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat und nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt;
 - c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die nautische Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen. Der Nachweis für diese Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

§ 7.04 **Behördenpatent**

1. Wer das Behördenpatent erwerben will, muss
 - a) mindestens 21 Jahre alt sein;
 - b) einem Polizei- oder Zollorgan, einer anderen Behörde oder einem anerkannten Feuerlöschdienst angehören;
 - c) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich sein.
Die Tauglichkeit wird durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachgewiesen, das von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt ausgestellt sein muss;
 - d) befähigt sein, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die die nautischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße einschließen; der Nachweis für die Befähigung gilt als erbracht, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg ablegt;
 - e) mindestens drei Jahre die Binnenschifffahrt praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres.
2. Die vorgesetzte Dienststelle muss eine Bescheinigung ausgestellt haben, mit der die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b, e und §§ 7.05 und 7.06 bestätigt werden.

Unterabschnitt 2: **Streckenkenntnisse**

§ 7.05 **Streckenkundepflichtige Strecke**

Ohne Rücksicht auf die betreffende Patentart sind spezifische Streckenkenntnisse darüber hinaus zwischen den Schleusen Iffezheim (km 335,92) und der Spyck'schen Fährden (km 857,40) erforderlich.

§ 7.06¹ **Erwerb der Streckenkenntnisse**

1. Wer ein Rheinpatent oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss den beantragten Abschnitt, der sich zwischen den Schleusen Iffezheim und der Spyck'schen Fährden befindet, im Laufe der letzten zehn Jahre mindestens 16 Mal durchfahren haben, davon mindestens drei Mal in jede Richtung in den letzten drei Jahren.
 - a) Wer ein Großes Patent, ein Kleines Patent oder ein Streckenzeugnis erwerben will, muss seine Fahrten als Matrose, Bootsmann oder Steuermann an Bord eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb durchgeführt haben, für dessen Führung das beantragte Patent oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis vorgeschrieben ist;
 - b) Wer ein Sportpatent erwerben will, muss seine Fahrten an Bord eines Fahrzeugs von 15 m Länge und mehr durchgeführt haben; diese Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist. Die Anzahl der vorgeschriebenen Streckenfahrten kann auf vier Fahrten in jede Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags verringert werden, wenn diese Fahrten im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung durchgeführt werden;
 - c) Wer ein Behördenpatent erwerben will, muss seine Fahrten an Bord eines Fahrzeugs von 15 m Länge und mehr durchgeführt haben; diese Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist.

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

2. Darüber hinaus wird eine mit Erfolg abgelegte Prüfung vorgeschrieben; in dieser Prüfung wird die Beschreibung des Fahrwegs in der Berg- und in der Talfahrt sowie die Beschreibung der Abmessungen der Schifffahrtsstraße gefordert; dazu gehört auch, dass die Kandidaten die Polizeivorschriften für diese Strecke anwenden können (Anlage D7).

§ 7.07 **Streckenzeugnis**

1. Bewerber um ein Patent für einen Abschnitt, der die in § 7.05 definierte Strecke ganz oder teilweise umfasst, und Inhaber von als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen, die die in § 7.05 definierte Strecke ganz oder teilweise befahren wollen, müssen die erforderlichen Streckenkenntnisse nachweisen können.
2. Als Nachweis für die Streckenkenntnis wird auf der Patentkarte die Strecke eingetragen, für die diese Patentkarte gilt. Für mit dem Großen Patent als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse wird die Streckenkenntnis durch ein Streckenzeugnis nach Anlage D3 nachgewiesen.

Abschnitt 2: **Zulassungs- und Prüfungsverfahren**

§ 7.08 **Prüfungskommission**

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Verwaltung einer der Rheinuferstaaten oder Belgiens ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde.
2. Die Prüfungskommission für das Rheinpatent muss so besetzt sein, dass mindestens ein Prüfer Inhaber des Patentbesitzes der beantragten Art oder des Großen Patentbesitzes und dieser oder ein weiterer Prüfer Inhaber eines Patentbesitzes für die beantragte Strecke ist.

§ 7.09 **Antrag auf Erwerb oder Erweitern eines Rheinpatentes**

1. Wer ein Rheinpatent erwerben oder ein Rheinpatent erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Patentart, die erworben werden soll;
 - c) Rheinstrecke, für die das Patent erworben werden soll.
2. Dem Antrag auf Erwerb eines Rheinpatentes sind beizufügen:
 - a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen dennoch Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;

- d) der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
 - e) bei Beantragung eines Großen oder eines Kleinen Patents, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses;
 - f) ein Strafregisterauszug.
3. Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der ZKR anerkannten
- a) gültigen Schiffsführerzeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 gelten und das gemäß § 3.04 Buchstabe a) erneuert ist, oder
 - b) ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.
4. Anstelle des Strafregisterauszugs kann der Nachweis für die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft auch mit einer anderen nach dem Recht des Wohnsitzes gleichwertigen Urkunde geführt werden. Diese gültigen Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.
5. Dem Antrag auf Erweitern eines Rheinpatentes auf einen anderen Streckenabschnitt sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Rheinpatents;
 - d) der Nachweis über die Streckenfahrten.
6. Dem Antrag eines Rheinpatentinhabers auf Erwerb einer anderen Rheinpatentart sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des gültigen Rheinpatents.

§ 7.10

Antrag auf Erwerb oder Erweitern des Streckenzeugnisses

1. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Streckenzeugnisses mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
- a) Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift;
 - b) Rheinstrecke, für die das Streckenzeugnis erworben werden soll.
2. Dem Antrag auf Erwerb oder Erweitern eines Streckenzeugnisses sind beizufügen:
- a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - c) eine Kopie des von der ZKR gemäß § 6.02 Nr. 1 als gleichwertig anerkannten gültigen Schiffsführerzeugnisses;
 - d) der Nachweis der Streckenfahrten.

§ 7.11 **Zulassung zur Prüfung**

1. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7.09 Nr. 1 bis 4 wird zur Prüfung für den Erwerb eines Rheinpatents zugelassen, wer die Anforderungen nach den §§ 7.01, 7.02 mit Ausnahme von deren Nummer 3 Buchstabe c, oder den § 7.03 mit Ausnahme von Nummer 2 Buchstabe c, erfüllt. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.

Die zuständige Behörde kann bei einer Person, deren Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Urkunde nicht zufriedenstellend ist, anordnen, dass diese vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).

2. Wer ein Rheinpatent auf einen anderen Streckenabschnitt erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7.09 Nr. 1 und 5 zugelassen.
3. Wer ein Rheinpatent auf eine andere Rheinpatentart erstrecken will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7.09 Nr. 1 und 6 zugelassen.
4. Wer ein Streckenzeugnis erwerben oder erweitern will, wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7.10 zur Prüfung zugelassen.

§ 7.12 **Prüfung**

1. Der Bewerber der Prüfung hat vor einer Prüfungskommission nachzuweisen, dass er
 - a) über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis der Grundsätze der Unfallverhütung verfügt; diese Kenntnisse werden in einer Prüfung entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D7 kontrolliert;
 - b) die erforderliche Streckenkenntnis hat, wenn nach § 7.05 für die betreffende Strecke eine solche Prüfung gefordert wird.
2. Für den Erwerb des Großen und des Kleinen Patenten ist eine theoretische Prüfung, für den Erwerb des Sportpatentes und des Behördenpatentes eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich.
3. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 7.13 ***Befreiungen und Erleichterungen***

1. Wer eine berufsbezogene Abschlussprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die Gegenstand einer von der ZKR als gleichwertig anerkannten Prüfung waren.
2. Wer ein Befähigungszeugnis im Sinne des § 6.02 Nr. 4 besitzt, kann beim Erwerb des Sportpatentes von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.
3. Wer ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinuferstaaten oder Belgiens oder ein anderes gültiges von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen besitzt, muss für den Erwerb eines Rheinpatentes die Zulassungsbedingungen nach § 7.11 erfüllen; jedoch ist bei der Prüfung nur die Kenntnis der auf dem Rhein gültigen Verordnungen und Bestimmungen sowie die Streckenkenntnis, die aus der in § 7.05 beschriebenen Strecke gefordert wird, nachzuweisen.
4. Wer ein Behördenpatent besitzt, erhält auf Antrag ohne Prüfung ein Sportpatent für die gleiche Strecke.
5. Wer ein Rheinpatent besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Rheinpatentart nach § 6.04 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Stromabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Rheinpatentes nachgewiesen wurden.

§ 7.14 ***Ausstellung und Erweiterung der Rheinpatente***

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Rheinpatent nach dem Muster der Anlage D1.

Die Patentkarte erhält den Aufdruck:
„Großes Patent“, „Kleines Patent“, „Sportpatent“ oder „Behördenpatent“.
2. Auflagen nach § 7.11 Nr. 1 Satz 3 sind auf der Patentkarte einzutragen.
3. Die zuständige Behörde erteilt für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt der Patentkarte nach dem Muster der Anlage D1 ein vorläufiges Rheinpatent nach dem Muster der Anlage D2; ebenso kann die zuständige Behörde ein vorläufiges Rheinpatent für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum für die Erneuerung des Patents und dem Erhalt der neuen Rheinpatentkarte ausstellen.
4. Im Falle der Erweiterung kann eine zuständige Behörde für den Zeitraum zwischen der bestandenen Prüfung und dem Erhalt der endgültigen Patentkarte ein vorläufiges Patent nach Nummer 3 erteilen. Sie teilt dies der ausstellenden Behörde zur Ausstellung der neuen Rheinpatentkarte nach dem Muster der Anlage D1 mit.
5. Ist eine Patentkarte unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Eine unbrauchbar gewordene oder wieder aufgefundene Patentkarte ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 7.15 ***Ausstellung des Streckenzeugnisses***

Hat der Bewerber die Prüfung für die Streckenkenntnisse nach § 7.06 Nr. 2 bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde ein Streckenzeugnis nach dem Muster der Anlage D3.

§ 7.16 ***Kosten***

Die Prüfung, die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinpatentes oder eines Streckenzeugnisses sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

Abschnitt 3: **Kontrolle der Tauglichkeit**

§ 7.17 ***Regelmäßige Überprüfung der Tauglichkeit***

1. Wer das Große Patent, das Kleine Patent, das Sportpatent oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis besitzt, muss den Nachweis seiner Tauglichkeit gemäß § 3.04 Buchstabe a) dieser Verordnung erneuern.
2. Er hat das genannte ärztliche Zeugnis der Behörde vorzulegen, die das Patent ausgestellt hat. Er kann es auch einer anderen zuständigen Behörde vorlegen. Diese leitet die Unterlagen an die ausstellende Behörde weiter und kann an Stelle der ausstellenden Behörde ein befristetes Rheinpatent als Ersatzurkunde ausstellen.
3. Inhaber von als gleichwertig anerkannten Zeugnissen haben das ärztliche Zeugnis einer Behörde vorzulegen, die zur Ausstellung eines Rheinpatentes berechtigt ist oder der Behörde vorzulegen, die das als gleichwertig anerkannte Zeugnis ausgestellt hat.

§ 7.18 ***Nachweis der Tauglichkeit*** ***von Inhabern eines Rheinpatents ab dem Alter von 50 Jahren***

1. Die ausstellende Behörde stellt dem Patentinhaber auf Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und auf der Grundlage dieses Zeugnisses folgende Unterlagen aus:
 - a) eine neue Patentkarte bei Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres;
 - b) eine neue Patentkarte oder einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 bei Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahres;
 - c) einen Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 für die Kontrollen, die nach Erreichen des 65. Lebensjahres durchgeführt werden.

Auf dem Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3 ist das Gültigkeitsdatum einzutragen, das das Gültigkeitsdatum auf der Patentkarte ersetzt.

2. Der Bescheid zur Tauglichkeit nach Anlage B3, der unter Nummer 1, Buchstaben b und c vorgesehen ist, kann durch einen Vermerk der ausstellenden Behörde auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 ersetzt werden. Der Vermerk auf dem ärztlichen Zeugnis muss ein Gültigkeitsdatum tragen, das das Gültigkeitsdatum auf der Patentkarte ersetzt.
3. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, trägt die ausstellende Behörde auf der erneuerten Patentkarte, auf dem Bescheid zur Tauglichkeit oder auf dem ärztlichen Zeugnis nach Anlage B2 die ergänzenden Auflagen bezüglich der Gültigkeit des Patents ein.
4. Wird eine neue Patentkarte nicht erteilt, ist das Rheinpatent nur gültig, wenn der Patentinhaber im Besitz eines Bescheides zur Tauglichkeit nach Anlage B3 oder eines von der zuständigen Behörde beglaubigten ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 ist.

§ 7.19

Nachweis der Tauglichkeit von Inhabern eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem Alter von 50 Jahren

1. Die zuständige Behörde, wie sie in § 7.17 Nummer 3 definiert wird, erteilt auf Vorlage des ärztlichen Zeugnisses und auf dessen Grundlage dem Inhaber eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ab dem vollendeten 50. Lebensjahr einen Bescheid zur Tauglichkeit nach dem Muster der Anlage B3.

Gelten nach der nationalen Regelung für die Erneuerung des Tauglichkeitsnachweises dieselben Bedingungen wie nach dieser Verordnung und ist die mit dem Antrag befasste Behörde die Ausstellungsbehörde des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses, kann diese auch statt eines Bescheides zur Tauglichkeit nach dem Muster der Anlage B3, bei jeder Erneuerung des Tauglichkeitsnachweises ein neues Schiffsführerzeugnis ausstellen, auf dem dessen Gültigkeitsdatum vermerkt ist.

2. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, trägt die zuständige Behörde auf dem Bescheid zur Tauglichkeit oder dem erneuerten Schiffsführerzeugnis die ergänzenden Auflagen bezüglich der Gültigkeit des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein ein.
3. Wird ein neues Schiffsführerzeugnis nicht erteilt, ist das als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnis auf dem Rhein nach Vollendung des 50. Lebensjahres nur gültig, wenn der Inhaber im Besitz eines Bescheides zur Tauglichkeit nach Anlage B3 ist.

Abschnitt 4: Überprüfung und Entzug

§ 7.20

Aussetzen der Gültigkeit des Rheinpatentes

1. Die Gültigkeit des Rheinpatentes ruht
 - a) auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des Patentinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;

- b) auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 3.04 Buchstabe a) erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
2. Hat die zuständige Behörde Zweifel an der Tauglichkeit des Rheinpatentinhabers
 - a) unterrichtet sie davon die ausstellende Behörde, die die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten ärztlichen Zeugnisses über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen kann; die Kosten dafür trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist;
 - b) kann sie die Gültigkeit des Patents für eine Dauer aussetzen, die das Datum der von der ausstellenden Behörde auf der Grundlage des neuen ärztlichen Zeugnisses getroffenen Entscheidung nicht überschreiten darf; in diesem Fall unterrichtet sie die ZKR und die ausstellende Behörde von ihrer Entscheidung.
 3. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe a ist das Rheinpatent der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.

§ 7.21

Ablauf der Gültigkeit eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses auf dem Rhein

Das von der ZKR als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnis verliert, auch ohne, dass es dazu einer besonderen Entscheidung bedarf, seine Gültigkeit auf dem Rhein,

- a) wenn der Bescheid zur Tauglichkeit gemäß Anlage B3 nicht vorgelegt oder innerhalb von drei Monaten nach der in § 3.04 Buchstabe a) festgesetzten Erneuerungsfrist nicht vorgelegt oder erneuert wird oder
- b) wenn in den Fällen, in denen die ZKR gemäß § 7.19 Nr. 1 die Ausstellung eines neuen Schiffsführerzeugnisses als gültigen Nachweis für die Erneuerung der Tauglichkeit anerkennt, das Gültigkeitsdatum des als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses seit mindestens drei Monaten abgelaufen ist.

§ 7.22

Entzug des Rheinpatentes

1. Erweist sich der Inhaber eines Rheinpatentes zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 7.01, 7.02 oder 7.03, hat die ausstellende Behörde ihm das Patent zu entziehen.
2. Ist der Inhaber eines Rheinpatentes wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 7.14 Nr. 2 nicht nachgekommen, kann die ausstellende Behörde ihm das Patent entziehen.
3. Das Rheinpatent erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Patent ist unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.
4. Die ausstellende Behörde kann beim Entzug bestimmen, dass
 - a) ein neues Patent nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erteilt werden darf oder
 - b) der Bewerber um ein neues Patent für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muss.

5. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Patentes kann die zuständige Behörde von der Prüfung ganz oder teilweise absehen.
6. Die entziehende Behörde teilt der ZKR den Entzug mit. Stellt eine zuständige Behörde Tatsachen fest, die einen Entzug rechtfertigen können, teilt sie dies der ausstellenden Behörde mit.

§ 7.23

Fahrverbot für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit des Inhabers eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses, kann die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht ein vorübergehendes Fahrverbot auf dem Rhein anordnen, bis ein neues ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 oder ein von der ZKR als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird; die zuständige Behörde unterrichtet die ZKR und die ausstellende Behörde über ihre Entscheidung. Werden die Zweifel mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben. Die Kosten für die Ausstellung des neuen ärztlichen Zeugnisses trägt der Inhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.
2. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für den Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses ein vorübergehendes oder endgültiges Fahrverbot auf dem Rhein anordnen:
 - a) bei erwiesener Untauglichkeit; oder
 - b) bei häufigen Verstößen gegen wichtige Sicherheits- oder Verhaltensvorschriften, insbesondere bei wiederholter Führung eines Fahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration, die das nach der Polizeiverordnung zulässige Maß überschreitet.
3. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Schiffsführerzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde und die ZKR werden über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung unterrichtet.

§ 7.24

Sicherstellung des Rheinpatentes

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Rheinpatent entzogen (§ 7.22) oder sein Aussetzen angeordnet (§ 7.20 Nr. 1 Buchstabe a) wird, oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Patentbesitzes anordnen.
2. Ein vorläufig sichergestelltes Rheinpatent ist unverzüglich der ausstellenden Behörde oder nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens dem zuständigen Gericht unter Angabe der Gründe zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde hat unverzüglich, nachdem sie von der Anordnung der Sicherstellung Kenntnis erhalten hat, über das Aussetzen des Rheinpatentes oder seinen Entzug zu entscheiden. Ist ein Gericht zuständig, entscheidet es nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens. Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 7.20 Nr. 1 Buchstabe a.
4. Die vorläufige Sicherstellung des Rheinpatentes ist aufzuheben und das Patent dem Inhaber zurückzugeben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist, das Aussetzen nicht angeordnet oder das Rheinpatent nicht entzogen wird.

§ 7.25

Sicherstellung eines als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses

1. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass das Schiffsführerzeugnis entzogen oder sein Aussetzen durch die ausstellende Behörde angeordnet wird, oder besteht die ernsthafte Vermutung eines betrügerischen Erwerbs der Urkunde, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Patentbesitzes anordnen.
2. Ein vorübergehend sichergestelltes Zeugnis ist unverzüglich der ausstellenden Behörde zu übergeben.
3. Die ausstellende Behörde nimmt die notwendigen Überprüfungen vor und unterrichtet die zuständige Behörde, die das Zeugnis sichergestellt hat, und die ZKR unverzüglich über die Gültigkeit der Urkunde.

KAPITEL 8: RADARPATENT

§ 8.01 *Allgemeine Bestimmungen*

Wer ein Radarpatent erwerben will, muss

- a) mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) Inhaber eines Schifferpatentes und
- c) Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses sein.

§ 8.02 *Antrags- und Zulassungsverfahren*

1. Wer ein Radarpatent erwerben will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familienname;
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) Anschrift.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Passbild aus neuerer Zeit;
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - c) eine Kopie des Schifferpatentes;
 - d) eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses.

§ 8.03 *Prüfungskommission*

1. Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei Prüfern mit ausreichender Sachkunde.
2. Der Prüfer, der den praktischen Teil der Prüfung beaufsichtigt, muss Inhaber des Radarpatentes sein.

§ 8.04 *Prüfung*

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach § 8.03 nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage D8 (theoretischer und praktischer Teil) über ausreichende Kenntnisse für das Führen eines Fahrzeuges mit Radar verfügt.
2. Die praktische Prüfung kann auch an einem von der zuständigen Behörde hierfür zugelassenen Radarsimulator durchgeführt werden.

3. Die in Nummer 1 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber ein anderes als nach dieser Verordnung vorgeschriebenes Zeugnis besitzt, sofern dieses von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens als gleichwertig anerkannt worden ist.
4. Wer den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nicht besteht, kann den nichtbestandenen Teil innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums bei derselben Prüfungskommission wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Monate nach der nichtbestandenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nicht bestanden, muss das gesamte Prüfungsprogramm wiederholt werden.
5. Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 8.05

Ausstellung des Radarpatentes

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das Radarpatent nach dem Muster der Anlage D4.
2. Der Besitz des Radarpatentes kann auf der Schifferpatentkarte mit der Aufschrift „Radar“ zusätzlich dokumentiert werden.
3. Radarpatente nach § 6.03 Nr. 2 erhalten den Vermerk:

„nur gültig für die Führung von Fähren zwischen und“.
4. Ist ein Radarpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 8.06

Entzug des Radarpatentes

Das Radarpatent kann durch die ausstellende Behörde, die es erteilt hat, entzogen werden, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeuges mit Radar ein für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit gezeigt hat. Das Radarpatent kann auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.

§ 8.07

Maßnahmen gegen Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses

1. Die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht kann für einen Schiffsführer, der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Radarzeugnisses ist, ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot zur Führung eines Fahrzeuges mit Radar auf dem Rhein anordnen, wenn der Inhaber bei der Führung des Fahrzeuges eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit gezeigt hat.
2. Soweit keine Dringlichkeit besteht, wird die Anordnung nach Anhörung des Inhabers des genannten Radarzeugnisses getroffen; die ausstellende Behörde und die ZKR werden über diese Anhörung und die von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung unterrichtet.

§ 8.08 ***Kosten***

Die Prüfung, die Erteilung, die Ersatzausfertigung und der Umtausch des Radarpatentes erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

KAPITEL 9: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9.01

Gültigkeit der Bordbücher und Schifferdienstbücher

Bordbücher und Schifferdienstbücher, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrer Erneuerung gültig.

§ 9.02

Gültigkeit der bisherigen Patente

1. Patente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rhein erteilt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zur ersten Erneuerung des Tauglichkeitsnachweises gültig.
2. Die Bestimmungen des § 7.17 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Rheinpatente, Kleine Patente und Sportschifferpatente nach Nummer 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer das Alter nach § 3.04 Buchstabe a) erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem Muster der Anlage D1 ausgestellt.
3. Die Bestimmungen der §§ 7.20 und 7.22 sind auf die Patente nach Nummer 1 anzuwenden.
4. Radarpatente und Radarschifferzeugnisse, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig. Sie können in Radarpatente nach dieser Verordnung umgetauscht werden.

§ 9.03
Zuordnung der Patentarten

1. Gültige Patente nach § 9.02 Nr. 1 entsprechen den Patenten nach § 6.04 Nr. 1 dieser Verordnung wie folgt:

Folgende nach § 9.02 Nr. 1 gültige Patente	entsprechen	den Patenten nach § 6.04 Nr. 1 dieser Verordnung
Rheinschifferpatent	→	Großes Patent
Kleines Patent	→	Kleines Patent
Polizeibootpatent	→	Behördenpatent
Zollbootpatent	→	Behördenpatent
Feuerlöschbootpatent	→	Behördenpatent
Sportschifferpatent	→	Sportpatent

2. Ein gültiges Patent kann nach Maßgabe der Tabelle in Nummer 1 in das entsprechende Patent für die gleiche Strecke umgetauscht werden.

§ 9.04
Anrechnung von Fahrzeiten

Die Fahrzeit und die Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

§ 9.05¹
Sachkundebescheinigung für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff

Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 2016 mit der Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff begonnen haben, erhalten von den zuständigen Behörden eine Bescheinigung gemäß § 4a.02, wenn sie aufgrund einer Empfehlung der ZKR nach § 2.19 der RheinSchUO geschult wurden und mindestens 90 Tage Fahrzeit auf derartigen Schiffen nachweisen können.

¹ Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-7)

Anlagen

A: Besatzung

A1 *Bordbuch (Muster)*

Bordbuch¹

Laufende Nr.²

Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen in diesem Buch müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z.B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Name des Schiffes

Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) oder amtliche Schiffsnummer:

Anleitung zur Führung des Bordbuches

1. Laufende Nummer
Das erste Bordbuch eines jeden Schiffes muss von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens aufgrund der Vorlage eines gültigen Binnenschiffszeugnisses ausgestellt sein.
Die nachfolgenden Bordbücher können von allen zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder Belgiens mit der folgenden Nummer nummeriert und ausgegeben werden, gemäß §3.13 Nr. 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muss unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gezeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.
2. Eintragungen im Bordbuch
Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Bordbuch zu machen hat, müssen den Vorschriften der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein entsprechen. Die Eintragungen der Fahr- und Ruhezeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung zurückgelegt worden sind, müssen 48 Stunden unmittelbar vor der Einfahrt in den Geltungsbereich der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein umfassen, damit sie gemäß § 2.02 Nummer 3 vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch - Cd = Schiffsführer - Schipper – Conducteur
St - T = Steuermann – Stuurman – Timonier
Bm – vMt – mMt = Bootsmann – Volmatroos – Maître-matelot
Mt = Matrose – Matroos - Matelot
Dm - Hp = Decksmann – Deksman – Homme de pont
Lm - MI = Leichtmatrose – Lichtmatroos – Matelot léger
Mc = Maschinist – Machinist – Mécanicien

¹ Änderung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (Beschluss 2016-II-24)

² Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform (nach jedem Wechsel der Betriebsform notwendige Eintragungen müssen auf einer neuen Seite eingetragen werden)
- das Jahr
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat)
 2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte - Ort des Beginns der Fahrt
 4. Spalte - Strom-Kilometerangabe für diesen Ort
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte - Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte - Stromkilometerangabe für diesen Ort.
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wieder aufnimmt: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht
- Die Spalte 8 ist auszufüllen (Name, Vorname, Nummer des Schifferdienstbuches oder des Schifferpatents), wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 08 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Besatzungen der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein können mit Geldbuße/Strafe geahndet werden. Das gilt auch, wenn das Bordbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird. (Es folgen die gültigen Texte des Teils II der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.)

B-00734

A1a¹ Zuständige Behörden für die Ausstellung von auf dem Rhein gültigen Bordbüchern

Staat	Behörde	Ausstellungszeitraum
Österreich	BMVIT – IV/W2 (Schifffahrt – Technik und Nautik) Radetzkystraße 2 A-1030 WIEN	Seit 1.01.2005

Die Liste der zuständigen Behörden wird von der ZKR auf der Website www.ccr-zkr.org bekanntgemacht.

¹ Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-11)
01.07.2019

A2 Livret de service (Muster)

Livret de service

Schifferdienstbuch

Dienstboekje

A-00735

Indications et directives relatives à la tenue du livret de service : voir
pages 59 à 61.

Hinweise und Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches auf
den Seiten 62 bis 64.

Aanwijzingen en instructies voor het bijhouden van het dienstboekje: zie
pagina's 65 tot en met 67.

A-00735

**Livret de service/Schifferdienstbuch/
Dienstboekje**
délivré par/ausgestellt durch/afgegeven door:

Titulaire/Inhaber (im ganzen Buch wird sowohl die weibliche und die männliche Form gemeint)/**Houder** (in het gehele dienstboekje wordt zowel de vrouwelijke als de mannelijke vorm bedoeld)

Nom/Name/Naam: _____

Prénom(s)/Vorname(n)/Voornaam(en): _____

Né le/Geboren am/Geboren op: _____

Né à/Geboren in: _____

Nationalité/Staatsangehörigkeit/Nationaliteit: _____

Photographie du titulaire
Photographie des Inhabers
Foto van de houder

Le titulaire du présent livret de service a justifié son identité au moyen / Der Inhaber dieses Dienstbuches hat sich ausgewiesen / De houder van dit dienstboekje heeft zich gelegitimeerd met:

- d'un passeport / durch einen Reisepass / een paspoort
- d'une carte nationale d'identité / durch eine Identitätskarte, einen Personalausweis / een identiteitskaart/een legitimatiebewijs
- du document cité ci-dessous, avec sa traduction officielle / durch das nachfolgend genannte Dokument mit amtlicher Übersetzung / het hierna aangehaalde document met officiële vertaling:

Désignation du document
Bezeichnung des Dokumentes: _____

Aanduiding van het document

N° du document

Nummer des Dokumentes: _____

Nummer van het document

Document délivré par

Dokument ausgestellt durch : _____

Document afgegeven door:

**Lieu, date, cachet et signature de l'autorité de délivrance du livret de service/
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde/ Plaats, datum,
stempel en handtekening van de autoriteit die het afgeeft**

A-00735

Livrets de service antérieurs et adresse du titulaire/Vorangehende
Schifferdienstbücher und Anschrift des Inhabers/Reeds eerder
afgegeven dienstboekjes en adressen van de houder:

Le premier Livret de service portant le/Das
erste Schifferdienstbuch mit der/Het eerste
dienstboekje met het

N°/Nummer/nummer: _____
a été délivré par/wurde ausgestellt
durch/werd afgegeven door:

Adresse du titulaire du présent livret de
service (Inscrire ici les changements
d'adresse)/Anschrift des Inhabers dieses
Dienstbuches (Adressänderungen sind hier
einzutragen)/Adres van de houder van dit
dienstboekje (Adreswijzigingen moeten hier
worden ingevuld)

le (date)
am(Datum)/op (datum) : _____

Le précédent Livret de service portant le/Das
unmittelbar voran-gehende
Schifferdienstbuch mit der/Het hieraan
voorafgaande dienstboekje met het

N°/Nummer/nummer: _____
a été délivré par/wurde ausgestellt
durch/werd afgegeven door:

Observations de l'autorité (par exemple
indications relatives à un livret de
remplacement)/Vermerk der Behörde
(z.B. Hinweise auf ein
Ersatzdienstbuch)/Ambts-halve
aantekeningen (Bijv. Verwijzing naar een
vervangend dienstboekje)

le (date)
am(Datum)/op (datum) : _____

A-00735

Qualification du titulaire conformément à l'article 3.02 du Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin/Befähigung des Inhabers nach § 3.02 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein/Bekwaamheid van de houder als bedoeld in artikel 3.02 van het Reglement betreffende het scheepvaartpersoneel op de Rijn

Qualification/als: _____

à compter du (date)

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____

à compter du (date) :

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____

à compter du (date)

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____

à compter du (date)

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____

à compter du (date)

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____

à compter du (date)

ab dem (Datum): _____

vanaf (datum)

Cachet, date et signature de l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde/Stempel, datum en onder-tekening door de autoriteit:

A-00735

Qualification du titulaire conformément aux dispositions en vigueur hors du
Rhin/Befähigung des Inhabers nach Bestimmungen außerhalb des
Rheins/Bekwaamheid van de houder als bedoeld in de voorschriften van
kracht buiten de Rijn

Qualification/als: _____
Conformément aux dispositions du/Nach
den Bestimmungen von/Over-eenkomstig
de voorschriften van:

Qualification/als: _____
Conformément aux dispositions du/Nach
den Bestimmungen von/Overeenkomstig
de voorschriften van:

à compter du (date)
ab dem (Datum) : _____
vanaf (datum)
Cachet, date et signature de l'auto-
rité/Stempel, Datum und Unterschrift der
Behörde/Stempel, datum en onder-tekening
door de autoriteit:

à compter du (date)
ab dem (Datum) : _____
vanaf (datum)
Cachet, date et signature de
l'autorité/Stempel, Datum und Unterschrift
der Behörde/Stempel, datum en onder-
tekening door de autoriteit:

Qualification/als: _____
Conformément aux dispositions du/Nach
den Bestimmungen von/Over-eenkomstig
de voorschriften van:

Qualification/als: _____
Conformément aux dispositions du/Nach
den Bestimmungen von/Overeenkomstig
de voorschriften van:

à compter du (date)
ab dem (Datum): _____
vanaf (datum)
Cachet, date et signature de l'auto-
rité/Stempel, Datum und Unterschrift der
Behörde/Stempel, datum en ondertekening
door de autoriteit:

à compter du (date)
ab dem (Datum) : _____
vanaf (datum)
Cachet, date et signature de l'auto-
rité/Stempel, Datum und Unterschrift der
Behörde/Stempel, datum en ondertekening
door de autoriteit: _____

A-00735

Attestation de l'aptitude physique et psychique conformément aux dispositions du Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin//Nachweis der Tauglichkeit nach den Bestimmungen der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein/Bewijs van lichamelijke en geestelijke geschiktheid als bedoeld in het reglement betreffende het scheepvaartpersoneel op de Rijn

Le titulaire du présent livret de service est qualifié sur la base du certificat médical visé à l'annexe B2 du Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin/Inhaber dieses Schifferdienstbuches ist aufgrund des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein/De houder van dit dienstboekje is op grond van de medische verklaring als bedoeld in de bijlage B2 van het reglement betreffende het scheepvaartpersoneel op de Rijn.

délivré par

ausgestellt durch:
afgegeven door

délivré le
ausgestellt am:

afgegeven op

- apte/tauglich/geschikt
- aptitude restreinte/eingeschränkt tauglich/beperkt geschikt

assortie de la/des condition(s) suivantes/mit der/den folgenden Auflage(n)/

onder de volgende voorwaarde(n):

Durée de validité/Befristung/Voor de termijn van:

Lieu, date, cachet et signature de l'autorité de délivrance
Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde
Plaats, datum, stempel en handtekening van de autoriteit die het afgeeft

A-00735

Temps de service à bord, nom du bateau/Dienstzeit an Bord,
Schiffsname/Diensttijd aan boord, scheepsnaam: UNTERWALDEN

Numéro européen unique d'identification des bateaux ou numéro officiel du bateau / einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer / uniek Europees scheepsidentificatienummer of officieel scheepsnummer: 7000281

Type de bateau/Schiffsart/Scheepstype: TMS

Pavillon/Flagge/Vlag: CH

Longueur du bateau en/Schiffslänge in/Scheepslengte in **m**^{*)}, nombre de passagers/Anzahl Fahrgäste/aantal passagiers^{*)} 105 m

Propriétaire (nom, adresse)/Eigner (Name, Anschrift)/Naam en adres van de eigenaar:

TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt

Prise de fonction du titulaire en tant que/Dienstantritt des Inhabers als/Houder in dienst getreden als: Steuermann

Prise de fonction le (date)/Dienstantritt am (Datum)/Aanvang diensttijd (datum): 22.10.1995

Jusqu'au (Date)/Dienstende am (Datum)/Einde diensttijd (datum): 22.11.1996

Conducteur (nom, adresse)/Schiffsführer (Name/Anschrift)/Schipper (Naam en adres):

K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf

Lieu, date et signature du conducteur/Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers/Plaats, datum en handtekening van de schipper: Rotterdam, 20.11.1996

K. Huber

Temps de service à bord, nom du bateau/Dienstzeit an Bord,
Schiffsname/Diensttijd aan boord, scheepsnaam:

Numéro européen unique d'identification des bateaux ou numéro officiel du bateau / einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer / uniek Europees scheepsidentificatienummer of officieel scheepsnummer:

Type de bateau/Schiffsart/Scheepstype: _____

Pavillon/Flagge/Vlag: _____

Longueur du bateau en/Schiffslänge in/Scheepslengte in **m**^{*)}, nombre de passagers/Anzahl Fahrgäste/aantal passagiers^{*)} _____

Propriétaire (nom, adresse)/Eigner (Name, Anschrift)/Naam en adres van de eigenaar:

Prise de fonction du titulaire en tant que/Dienstantritt des Inhabers als/Houder in dienst getreden als:

Prise de fonction le (date)/Dienstantritt am (Datum)/Aanvang diensttijd (datum):

Jusqu'au (Date)/Dienstende am (Datum)/Einde diensttijd (datum):

Conducteur (nom, adresse)/Schiffsführer (Name/Anschrift)/Schipper (Naam en adres)

Lieu, date et signature du conducteur/Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers/Plaats, datum en handtekening van de schipper:

A-00735

*) rayer la mention inutile/nichtzuttreffendes streichen/doorhalen wat niet van toepassing is

Pages 10 à 26 comme page 9

Seiten 10 bis 26 wie Seite 9

Pagina's 10 tot en met 26 zoals pagina 9

A-00735

Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année

Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr/Vaartijd en scheepsreizen in het jaar:

Les temps de navigation doivent coïncider avec les inscriptions portées dans le livre de bord! / Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen! / Het aantal vaardagen moet overeenkomen met het aantal vaardagen in het vaartijdenboek!

Nom du bateau ou numéro européen unique d'identification ou n° officiel du bateau Schiffsname oder amtliche Schiffsnummer oder einheitliche europäische Schiffsnummer Scheepsnaam of officieel scheepsnummer of uniek Europees scheepsidentificatienummer	Voyage de (p.k.) Reise von (km) Reis van (kmr)	via	à (p.k.) nach (km) naar (kmr)	Début du voyage (Date) Reisebeginn (Datum) Begin van de reis (datum)	Journées d'inter-ruption Unterbrechungs-tage Dagen van onderbreking	Fin du voyage (Date) Reiseende (Datum) Einde van de reis (datum)	Total des jours de navigation Gesamtzahl Fahrtage Totaal Aantal vaardagen	Signature du conducteur Unterschrift des Schiffsführers Handtekening van de schipper
A	B		C	D	E	F	G	
1								
2								
3								

document complet oui non doutes levés par la présentation (d'extraits) du Livre de bord
 vollständig ausgefüllt ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuches
 volledig ingevuld ja neen twijfel weggenomen door het overleggen van een (uittreksel) van het vaartijdenboek

doutes à la/aux ligne(s) Zweifel bei Zeile(n) _____ doutes levés par la présentation de tout autre justificatif approprié
 twijfel bij de regels Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg
 twijfel weggenomen door andere officiële oorkonden

Sur les pages suivantes de 28 à 58 les titres des colonnes A à I ne sont plus reproduits. Auf den folgenden Seiten 28 bis 58 sind die Titel der Spalten A bis I nicht mehr ausgedruckt. Op de volgende pagina's 28 t/m 58 zijn de opschriften van de kolommen A tot I niet afgedrukt.

Cadre réservé à l'autorité compétente/Der zuständigen Behörde vorbehalten/Kader gereserveerd voor de bevoegde instantie

Inscription de l'autorité : Total des jours de navigation pris en compte sur cette page
 Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite
 In te vullen door de autoriteit: Totaal van de toe te rekenen vaardagen op deze bladzijde

Visa de contrôle de l'autorité/Kontrollvermerk der Behörde/Controle waarmede van de autoriteit

Présenté le (date)/Vorgelegt am (Datum)/Overgelegd op (datum) _____

Signature et cachet de l'autorité/
 Unterschrift und Stempel der Behörde/
 Ondertekening en stempel van de autoriteit

A-00735

Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année

Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr/Vaartijd en scheepsreizen in het jaar: 1995/96.....

Les temps de navigation doivent coïncider avec les inscriptions portées dans le livre de bord//Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen//Het aantal vaardagen moet overeenkomen met het aantal vaardagen in het vaartijdenboek!

A	B			C	D	E	F	G	
1	7000281	Rotterdam	Mainz	Wien	22.11.95	11	17.12.95	15	Unterschrift Huber
2	7000281	Wien	Mainz	Basel	20.12.95	4	04.01.96	12	Handtekening Huber
3	7000281	Basel		Rotterdam	06.01.96	0	10.01.96	5	Signature Huber
4	7000281	Rotterdam	Antwerpen	Basel	13.01.96	1	23.01.96	10	Unterschrift Huber
5	7000281	Basel		Antwerpen	25.01.96	0	29.01.96	5	Unterschrift Huber
6	7000281	Antwerpen		Basel	01.02.96	0	07.02.96	7	Unterschrift Huber
7	7000281	Basel	Mainz	Bratislava	09.02.96	5	22.02.96	9	Unterschrift Huber
8	7000281	Bratislava		Regensburg	27.02.96	0	02.03.96	5	Unterschrift Huber
9	7000281	Regensburg	Mainz	Rotterdam	03.03.96	0	09.03.96	7	Unterschrift Huber
10	7000281	Rotterdam		Basel	12.03.96	0	17.03.96	6	Unterschrift Huber

document complet oui non doutes levés par la présentation (d'extraits) du Livre de bord
 vollständig ausgefüllt ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuches
 volledig ingevuld ja neen twijfel weggenomen door het overleggen van een (uittreksel) van het vaartijdenboek
 doutes à la/aux ligne(s) doutes levés par la présentation de tout autre justificatif approprié
 Zweifel bei Zeile(n) Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg
 twijfel bij de regels twijfel weggenomen door andere officiële oorkonden

Cadre réservé à l'autorité compétente/Der zuständigen Behörde vorbehalten/Kader gereserveerd voor de bevoegde instantie

Inscription de l'autorité : Total des jours de navigation pris en compte sur cette page/
 Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite/
 In te vullen door de autoriteit: Totaal van de toe te rekenen vaardagen op deze bladzijde

81

Visa de contrôle de l'autorité/Kontrollvermerk der Behörde/Controle waarmede van de autoriteit

Présenté le (date)/Vorgelegt am (Datum)/Overgelegd op (datum) _____

Signature et cachet de l'autorité/
 Unterschrift und Stempel der Behörde/
 Ondertekening en stempel van de autoriteit

A-00735

Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année

Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr/Vaartijd en scheepsreizen in het jaar:

Les temps de navigation doivent coïncider avec les inscriptions portées dans le livre de bord/Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!/Het aantal vaardagen moet overeenkomen met het aantal vaardagen in het vaartijdenboek!

A	B	C	D	E	F	G
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

document complet oui non doutes levés par la présentation (d'extraits) du Livre de bord
 vollständig ausgefüllt ja nein Zweifel ausgeräumt durch (auszugsweise) Vorlage des Bordbuches
 volledig ingevuld ja neen twijfel weggenomen door het overleggen van een (uittreksel) van het vaartijdenboek

doutes à la/aux ligne(s) doutes levés par la présentation de tout autre justificatif approprié
 Zweifel bei Zeile(n) Zweifel ausgeräumt durch anderen geeigneten Beleg
 twijfel bij de regels twijfel weggenomen door andere officiële oorkonden

Cadre réservé à l'autorité compétente/Der zuständigen Behörde vorbehalten/Kader gereserveerd voor de bevoegde instantie

Inscription de l'autorité : Total des jours de navigation pris en compte sur cette page/
 Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite/
 In te vullen door de autoriteit: Totaal van de toe te rekenen vaardagen op deze bladzijde

Visa de contrôle de l'autorité/Kontrollvermerk der Behörde/Controle waarmede van de autoriteit
 Présenté le (date)/Vorgelegt am (Datum)/Overgelegd op (datum) _____

Signature et cachet de l'autorité/
 Unterschrift und Stempel der Behörde/
 Ondertekening en stempel van de autoriteit

A-00735

Pages 30 à 58 comme page 29

Seiten 30 bis 58 wie Seite 29

Pagina's 30 tot en met 58 zoals pagina 29

A-00735

Indications et instructions relatives à la tenue du Livret de service

A) Indications

Le Livret de service est un document officiel au sens de l'article 1.10 du Règlement de police pour la navigation du Rhin et est délivré conformément au Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin. L'inscription d'indications erronées ou non conformes est passible de sanctions ; en tout état de cause il s'agit d'infractions. L'autorité compétente est responsable des indications d'ordre général (pages 3 à 8). Le Livret de service est uniquement valable lorsqu'il porte les inscriptions officielles à la page 3. Le Livret de service n'est pas valable en l'absence de ces inscriptions officielles.

Qui a besoin d'un Livret de service ?

Chaque membre de l'équipage doit être en mesure de justifier sa qualification et son aptitude à l'aide d'un Livret de service établi à son nom. Il est également nécessaire aux personnes souhaitant obtenir une patente afin qu'ils puissent justifier des temps de navigation et des secteurs parcourus sur le Rhin et sur d'autres voies d'eau. Les membres de l'équipage qui sont titulaires d'une patente du Rhin ne sont pas tenus de continuer à tenir un Livret de service. Le titulaire d'une patente ou d'un certificat de conduite reconnu équivalent par la CCNR nécessite un Livret de service uniquement pour y inscrire les secteurs parcourus lorsque sa patente ou son certificat d'aptitude n'est pas valable sur ces secteurs et qu'il souhaite obtenir le document correspondant.

Quelles sont les obligations du titulaire du Livret de service ?

Le titulaire du Livret de service est la personne au nom de laquelle le Livret de service a été établi.

Le Livret de service doit être remis au conducteur lors de la première prise de service et doit être présenté à l'autorité compétente au moins une fois tous les 12 mois à compter de la date à laquelle il a été établi, afin qu'elle y inscrive le visa de contrôle. Conformément au Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin, un timonier qui ne souhaite pas obtenir la grande patente est exonéré de l'obligation de présenter le livret de service pour inscription du visa de contrôle. Conformément au Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin, il doit dans ce cas porter sur la page 10 du livret de service la mention "ne souhaite pas acquérir une patente de batelier" et sa signature.

Il est dans l'intérêt du titulaire de veiller à ce que les indications portées dans le Livret de service par le conducteur soient exactes et complètes.

A-00735

Il est également dans son intérêt de faciliter le contrôle du Livret de service par l'autorité compétente en présentant les documents appropriés. Si l'autorité compétente constate que pour certains voyages les indications portées dans le livret de service sont incomplètes ou qu'elles donnent lieu à des doutes qui persistent au terme de la vérification, les voyages concernés ne peuvent être pris en compte lors du calcul du temps de navigation ou pour la justification de secteurs parcourus.

Quelles sont les obligations du conducteur ?

Il doit porter dans le Livret de service les inscriptions relatives à sa propre personne, il doit y inscrire régulièrement les temps de navigation et les secteurs parcourus et il doit conserver le Livret de service en lieu sûr jusqu'à la fin du service ou jusqu'au terme du contrat de travail ou de tout autre arrangement. Conformément au Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin, un timonier qui a porté sur la page 10 du livret de service la mention "n'a pas l'intention d'acquérir une patente de batelier" suivie de sa signature est exonéré de l'obligation d'inscrire les temps de navigation et secteurs parcourus. A la demande du titulaire, le Livret de service doit être remis à ce dernier sans délai et à tout moment.

Des précisions relatives à la manière de tenir un Livret de service figurent dans les instructions ci-dessous.

Quelles sont les obligations de l'autorité compétente ?

Elle est dans l'obligation, mais aussi en droit, de contrôler les Livrets de service présentés et d'y apposer le visa de contrôle correspondant à ses conclusions. A cet effet, elle est en droit de demander également la présentation de livres de bord, complets ou par extraits, ou d'autres justificatifs appropriés.

B) Instructions relatives à la tenue du Livret de service

1. Généralités

- 1.1 Le conducteur est tenu de porter régulièrement les inscriptions dans le Livret de service.
- 1.2 Les inscriptions relatives au voyage précédent doivent être portées dans le Livret de service avant le début du voyage suivant.
- 1.3 Les inscriptions figurant dans le Livret de service doivent coïncider avec celles portées dans le livre de bord.
- 1.4 180 jours de navigation effective en navigation intérieure comptent pour un an de navigation. Sur une période de 365 jours consécutifs, 180 jours au maximum peuvent être pris en compte.

2. "Temps de service à bord" (p. 9 et suivantes)

- 2.1 Il convient de remplir une nouvelle rubrique "Temps de navigation à bord, nom du bateau" lorsque le titulaire du Livret de service
 - commence son service à bord
 - ou
 - change de fonction à bord du même bateau.

A-00735

- 2.2 Le "Début de service" désigne le jour où le titulaire du Livret de service commence son activité à bord. La "Fin du service" désigne le jour où le titulaire du Livret de service cesse son activité à bord.
- 3. "Temps de navigation et secteurs parcourus au cours de l'année" (p. 27 et suivantes)**
- Ne pas utiliser la page 27. Commencer page 29.
- 3.1 Les différents voyages doivent être inscrits en vue de leur prise en compte pour le calcul des temps de navigation et pour la justification des secteurs parcourus. Sous B "Voyage de" doit être inscrit le lieu de départ et sous "à ..." le lieu de destination le plus à l'aval ou le plus à l'amont (destination finale). Il est possible d'indiquer le p.k. pour plus de précision. Une inscription sous "via" n'est nécessaire que si le bateau s'engage dans une autre voie d'eau ou revient d'une autre voie d'eau.
- 3.2 En dérogation aux points 1.3 et 3.1, une inscription mensuelle comprenant les secteurs parcourus, le nombre de voyages effectués (à partir du lieu de départ) et la durée totale de navigation est suffisante en cas de service régulier à bord d'un bâtiment sur une courte distance (par exemple dix voyages identiques effectués à la suite) ou s'il s'agit de navettes (par exemple des excursions journalières pour le transport de passagers par la navigation locale, trafic de chantier).
- 3.3 Sous
- C = "Début du voyage" doit être inscrit le jour du départ du lieu de départ,
- D = "journées d'interruption" doit être mentionné le nombre de jours pendant lesquels le bateau n'a pas poursuivi son voyage. En cas de voyage effectué sans interruption, inscrire "0 (zéro)",
- E = "Fin du voyage" doit être inscrit le jour d'arrivée sur le lieu de destination,
- F = "Total des jours de navigation" doit être mentionné le nombre de jours écoulés du "Début du voyage" (C) à la "Fin du voyage" (E), après déduction des "Journées d'interruption" (D).
- G = signature du conducteur responsable
- 3.4 A chaque changement de bateau il convient de commencer une nouvelle ligne.
- 3.5 La correspondance avec les inscriptions portées dans le livre de bord (voir point 1.3) est avérée si les indications, pour l'intégralité du voyage du jour et lieu de départ au jour et lieu d'arrivée concordent et si à la rubrique "Journées d'interruption" (D) est inscrit le total des jours d'interruption du voyage (par exemple chargement, déchargement, attente) figurant dans le livre de bord.
- 3.6 Sur la page "Temps de navigation et secteurs parcourus", la ligne "Inscription de l'autorité : total des jours de navigation pris en compte sur cette page" est complétée par l'autorité compétente.

A-00735

Schifferdienstbuch - Hinweise und Anweisungen zur Führung

A) Hinweise

Das Schifferdienstbuch ist ein Dokument nach § 1.10 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und ist auf der Grundlage der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt. Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen können strafbar sein; zumindest handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten. Verantwortlich für die Eintragungen der allgemeinen Angaben im Schifferdienstbuch (S. 3 bis 8) ist die zuständige Behörde. Das Schifferdienstbuch ist nur mit den amtlichen Eintragungen auf Seite 3 gültig. Ein Schifferdienstbuch ohne diese amtlichen Eintragungen ist ungültig.

Wer benötigt ein Schifferdienstbuch?

Jedes Besatzungsmitglied muss zum jederzeitigen Nachweis seiner Befähigung und Tauglichkeit ein auf seine Person ausgestelltes Schifferdienstbuch haben. Es dient bei Personen, die ein Patent erwerben wollen, auch zum Nachweis der Fahrzeiten und Streckenfahrten auf dem Rhein und auf anderen Wasserstraßen. Mitglieder der Besatzung mit Rheinpatent brauchen das Schifferdienstbuch nicht zu führen. Der Inhaber eines Rheinpatentes oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses benötigt ein Schifferdienstbuch nur zur Eintragung der Streckenfahrten, wenn sein Patent oder Befähigungszeugnis für diese Strecken nicht gilt und er es erwerben möchte.

Welche Pflichten hat der Inhaber eines Schifferdienstbuches?

Inhaber des Schifferdienstbuches ist die Person, auf welche das Schifferdienstbuch ausgestellt ist.

Das Schifferdienstbuch ist bei erstmaligem Dienstaufnahme dem Schiffsführer auszuhändigen und ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten bei der zuständigen Behörde zur Eintragung des Kontrollvermerks vorzulegen. Ein Steuermann, der kein großes Patent will, ist gem. der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein von der Vorlagepflicht zur Eintragung des Kontrollvermerkes befreit. In diesem Fall hat er gem. der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auf der Seite 10 des Schifferdienstbuches den Vermerk: „Beabsichtigt nicht den Erwerb eines Schifferpatentes“ einzutragen und ordnungsgemäß zu unterzeichnen.

A-00735

Es liegt im Interesse des Inhabers, darauf zu achten, dass der Schiffsführer die Eintragungen richtig und vollständig vornimmt. Es liegt ebenfalls in seinem Interesse, die zuständige Behörde bei der Prüfung des Schifferdienstbuches durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu unterstützen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass das Schifferdienstbuch bei einzelnen Reisen unvollständig ausgefüllt ist oder sich dabei Zweifel ergeben, die auch nachträglich nicht ausgeräumt werden können, können diese Reisen für die Berechnung der Fahrzeit oder als nachgewiesene Streckenfahrten nicht berücksichtigt werden.

Welche Pflichten hat der Schiffsführer?

Er hat im Schifferdienstbuch die Eintragungen über seine eigene Person und regelmäßig Eintragungen über Fahrzeiten und Streckenfahrten vorzunehmen und es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher aufzubewahren. Soweit ein Steuermann gem. der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auf Seite 10 des Schifferdienstbuches den Vermerk: „Beabsichtigt nicht den Erwerb eines Schifferpatentes“ eingetragen und ordnungsgemäß unterzeichnet hat, entfällt die Verpflichtung Fahrzeiten und Streckenfahrten einzutragen. Auf Wunsch des Inhabers ist diesem das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.

Einzelheiten über die Art und Weise der Führung des Schifferdienstbuches ergeben sich aus den nachfolgenden Anweisungen.

Welche Pflichten hat die zuständige Behörde?

Sie hat die Pflicht, aber auch das Recht, vorgelegte Dienstbücher zu prüfen und je nach Ergebnis mit dem entsprechenden Kontrollvermerk zu versehen. In diesem Zusammenhang darf sie auch die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen.

B) Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches

1. Allgemeines

- 1.1 Der Schiffsführer muss die Eintragungen regelmäßig vornehmen.
- 1.2 Die Eintragungen der vergangenen Reise müssen vor Antritt der nächsten Reise ausgeführt sein.
- 1.3 Die Eintragungen müssen mit den Eintragungen im Bordbuch übereinstimmen.
- 1.4 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.

2. "Dienstzeit an Bord" (S. 9 ff)

- 2.1 Ein jeweils neuer Abschnitt "Dienstzeit an Bord, Schiffsname" ist auszufüllen, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches
 - auf einem Schiff seinen Dienst antritt
 - oder
 - seine Funktion auf demselben Schiff wechselt.

A-00735

- 2.2 Als "Dienstantritt" gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord aufnimmt. Als "Dienstende" gilt der Tag, an dem der Inhaber des Schifferdienstbuches seine Tätigkeit an Bord oder seine bisherige Funktion beendet.
- 3. "Fahrzeiten und Streckenfahrten im Jahr.....", (S. 27 ff)**
- Die Seite 27 ist nicht zu benutzen. Auf Seite 29 beginnen.
- 3.1 Einzutragen sind die einzelnen Reisen zur Berechnung der Fahrzeiten und für den Nachweis der Streckenfahrten. Dabei sind unter der Rubrik "Reise von..." der Abgangsort und unter "nach..." der am weitesten berg- oder talwärts gelegene Zielort (Endziel) einzutragen. Strom-km-Angaben sind zur Präzisierung möglich. Unter "via..." ist nur dann eine Eintragung erforderlich, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer einfährt oder aus diesem zurückkehrt.
- 3.2 Abweichend von Nr. 1.3 und 3.1 genügen bei regelmäßigem Einsatz eines Fahrzeuges auf einer kurzen Strecke (z.B. zehn gleiche Reisen hintereinander) und im Pendelverkehr (z.B. Tagesausflugsfahrten der örtlichen Fahrgastschifffahrt, Baustellenverkehr) monatlich zusammengefasste Angaben der befahrenen Strecke, der Anzahl der Fahrten (dem Abgangsort vorangestellt) und der Gesamtfahrzeit.
- 3.3 Es sind einzutragen unter
- C = "Reisebeginn" der Abfahrtstag vom Abgangsort,
 - D = "Unterbrechungstage" die Anzahl der Tage, an denen das Schiff während der Reise nicht gefahren ist, wobei bei einer Reise ohne Unterbrechung "0 (null)" einzutragen ist,
 - E = "Reiseende" der Ankunftstag am Zielort,
 - F = "Gesamtanzahl Fahrtage" die Differenz aus "Reisebeginn" (C), "Reiseende" (E) und "Unterbrechungstage" (D). Dabei werden der erste Tag (Abfahrtstag) und der letzte Tag (Ankunftstag) mitgezählt.
 - G = Unterschrift des verantwortlichen Schiffsführers
- 3.4 Bei jedem Wechsel des Schiffs ist eine neue Zeile zu beginnen.
- 3.5 Die Übereinstimmung mit dem Bordbuch (s. Nr. 1.3) ist gegeben, wenn für die gesamte Reise der Abgangsort mit Abfahrtsdatum, der Zielort mit Ankunftsdatum übereinstimmen und in der Spalte "Unterbrechungstage" (D) vom Bordbuch die in einer Summe zusammengefasste Anzahl der Tage, in der die gesamte Reise unterbrochen worden ist, übertragen wird (z.B. für Laden, Löschen, Wartezeit).
- 3.6 Auf der Seite "Fahrzeiten und Streckenfahrten" wird die Zeile "Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Fahrtage auf dieser Seite " durch die zuständige Behörde ausgefüllt.

A-00735

Aanwijzingen en instructies voor het bijhouden van het dienstboekje

A) Aanwijzingen

Het dienstboekje is een officieel document in de zin van artikel 1.10 van het Rijnvaartpolitiereglement en wordt afgegeven overeenkomstig het Reglement betreffende het Scheepvaartpersoneel op de Rijn. Het maken van onjuiste aantekeningen of aantekeningen die niet aan de voorschriften voldoen, kan strafbaar zijn; het zijn op zijn minst overtredingen. Verantwoordelijk voor de algemene aantekeningen in het dienstboekje (pagina 3 tot en met 8) is de bevoegde autoriteit. Het dienstboekje is slechts geldig indien het is voorzien van de officiële aantekeningen op pagina 3. Een dienstboekje zonder de officiële aantekeningen is ongeldig.

Wie moet in het bezit zijn van een dienstboekje?

Ieder bemanningslid moet te allen tijde zijn kwalificatie en geschiktheid door middel van een op zijn naam gesteld dienstboekje kunnen aantonen. Het is eveneens vereist voor personen die een patent of vaarbewijs willen verkrijgen, zodat zij hun vaartijd en scheepsreizen op de Rijn en op andere vaarwegen kunnen aantonen. Een lid van de bemanning dat in het bezit is van een Rijnpatent hoeft het dienstboekje niet meer bij te houden. De houder van een Rijnpatent of een door de CCR als gelijkwaardig erkend vaarbewijs heeft het dienstboekje slechts nodig voor het aantekenen van de scheepsreizen op die gedeelten waarvoor het Rijnpatent of zijn bewijs van bekwaamheid niet geldt en waarvoor hij een dienovereenkomstig document wenst te verkrijgen.

Welke plichten heeft de houder van een dienstboekje?

Houder van een dienstboekje is degene op wiens naam het dienstboekje is afgegeven.

Het dienstboekje moet bij de eerste indiensttreding aan de schipper worden overhandigd en vanaf de datum van afgifte jaarlijks en op zijn minst eenmaal binnen twaalf maanden bij de bevoegde autoriteit ter waarmaking worden overgelegd. Een stuurman die geen groot Patent overeenkomstig Deel III van het Reglement betreffende het Scheepvaartpersoneel op de Rijn wil verkrijgen, is krachtens artikel 3.06, punt 5 van het Reglement betreffende het Scheepvaartpersoneel op de Rijn vrijgesteld van de verplichting het dienstboekje te overleggen voor aantekening van het controlewaarmark. In dit geval moet hij overeenkomstig het Reglement betreffende het Scheepvaartpersoneel op de Rijn op bladzijde 10 van het dienstboekje de aantekening: "Is niet voornemens een schipperspatent te verkrijgen" aanbrengen en rechtsgeldig ondertekenen.

Het is in het belang van de houder ervoor te zorgen dat de aantekeningen die door de schipper in het dienstboekje worden aangebracht, juist en volledig zijn.

A-00735

Het is eveneens in zijn belang de bevoegde autoriteit bij de controle van het dienstboekje behulpzaam te zijn door de juiste documenten te overleggen. Stelt de bevoegde autoriteit vast dat het dienstboekje bij sommige reizen onvolledig is ingevuld of dat er twijfel bestaat die ook achteraf niet kan worden weggenomen, dan kan met deze reizen voor de berekening van de vaartijd of als bewijs van de bevaren riviergedeelten geen rekening worden gehouden.

Welke plichten heeft de schipper?

Hij moet in het dienstboekje de vereiste gegevens over hem zelf inschrijven en regelmatig aantekeningen over de vaartijden en de bevaren riviergedeelten maken en het dienstboekje tot het einde van het dienstverband, arbeidscontract of andere arbeidsverhoudingen op een veilige plaats bewaren. Als een stuurman overeenkomstig het Reglement betreffende het Scheepvaartpersoneel op de Rijn op bladzijde 10 van het dienstboekje de aantekening: "Is niet voornemens een schipperspatent te verkrijgen" heeft aangebracht en rechtsgeldig heeft ondertekend, is hij niet langer verplicht de vaartijden en bevaren riviergedeelten aan te tekenen. Op verzoek van de houder moet het dienstboekje te allen tijde en onverwijld aan hem worden overhandigd.

Meer details met betrekking tot de wijze waarop het dienstboekje moet worden bijgehouden, vindt u in de hierna volgende instructies.

Welke plichten heeft de bevoegde autoriteit?

Deze heeft de plicht, maar ook het recht, het overgelegde dienstboekje te controleren en afhankelijk van het resultaat te voorzien van een waarmerk ter controle. Hiertoe heeft de bevoegde instantie het recht te verlangen dat haar ook vaartijdenboeken, volledig of een uittreksel daarvan, dan wel andere relevante bewijsstukken worden overgelegd.

B) Instructies voor het bijhouden van het dienstboekje

1. Algemeen

- 1.1 De schipper moet het dienstboekje regelmaat invullen.
- 1.2 De aantekeningen van de voorgaande reis moeten voor aanvang van de volgende reis zijn gemaakt.
- 1.3 De aantekeningen in het dienstboekje moeten overeenstemmen met de aantekeningen in het vaartijdenboek.
- 1.4 180 effectieve vaardagen in de binnenvaart gelden als een jaar vaartijd. Binnen een periode van 365 opeenvolgende dagen kunnen maximaal 180 dagen als vaartijd worden aangerekend.

2. "Diensttijd aan boord" (p. 9 en volgende)

- 2.1 Er dient steeds een rubriek "Diensttijd aan boord, scheepsnaam" te worden ingevuld, wanneer de houder van het dienstboekje
 - op een schip zijn werkzaamheden begint
 - of
 - op hetzelfde schip een andere functie is gaan bekleden.

A-00735

2.2 Onder "Aanvang van de diensttijd" wordt verstaan: de dag waarop de houder van het dienstboekje zijn werkzaamheden aan boord aanvangt. Onder "Einde van de diensttijd" wordt verstaan: de dag waarop de houder van het dienstboekje zijn werkzaamheden aan boord beëindigt.

3. "Vaartijden en scheepsreizen in het jaar" (p. 27 en volgende)

Pagina 27 niet invullen; beginnen met pagina 29.

3.1 Ingevuld moeten worden de afzonderlijke reizen voor de berekening van de vaartijd en voor het aantonen van de bevaren riviergedeelten. Daarbij dient onder de rubriek B "Reis van ..." de plaats van vertrek en onder "naar ..." de het verst stroom op- of afwaarts gelegen plaats (eindbestemming) te worden ingevuld. Opgave van kilometerraaien is ter precisering mogelijk. Onder "via..." is slechts dan een aantekening noodzakelijk als het schip een andere vaarweg opvaart of daarvan terugkomt.

3.2 In afwijking van de punten 1.3 en 3.1 is het bij regelmatige inzet van een schip op een kort gedeelte van de rivier (bijv. tien dezelfde reizen achter elkaar) en in een pendeldienst (bijv. dagtochten van plaatselijke passagiersschepen, werkverkeer) mogelijk maandelijks een samengevatte opgave te doen van het bevaren riviergedeelte, het aantal scheepsreizen (uitgaande van de plaats van vertrek) en de totale vaartijd.

3.3 Onder:

C = "Aanvang van de reis" moet de dag en de plaats van vertrek worden ingevuld,

D = "Dagen van onderbreking" moet het aantal dagen dat het schip gedurende de reis niet heeft gevaren worden ingevuld, terwijl bij een reis zonder onderbreking "0 (nul)" moet worden ingevuld,

E = "Einde van de reis" moet de dag van aankomst op de plaats van bestemming worden ingevuld,

F = "Totaal aantal vaardagen" moet het aantal dagen vanaf "Aanvang van de reis" (C) tot "Einde van de reis" (E) met aftrek van de "Dagen van onderbreking" (D) worden ingevuld,

G = ondertekening door de verantwoordelijke schipper

3.4 Bij elke verandering van schip moet op een nieuwe regel worden aangevangen.

3.5 Van overeenstemming met de aantekeningen in het vaartijdenboek (zie punt 1.3) is sprake indien voor de gehele reis, de datum en plaats van vertrek en de datum en plaats van aankomst overeenstemmen, en indien in de kolom "Dagen van onderbreking" (D) het totaal aantal dagen dat de gehele reis onderbroken is geweest, is ingevuld (bijv. voor laden, lossen, wachttijd).

3.6 Op de pagina "Vaartijden en scheepsreizen" wordt de regel "Totaal van het aantal toe te rekenen vaardagen op deze bladzijde" door de bevoegde autoriteit ingevuld.

A-00735

A3 Anforderungen an den Fahrtenschreiber und Vorschriften betreffend den Einbau von Fahrtenschreibern an Bord

in Anwendung des § 3.10 dieser Verordnung

A. Anforderungen an den Fahrtenschreiber

1. Ermittlung der Fahrzeit des Schiffes

Zur Ermittlung der Fahrt nach dem Kriterium Ja/Nein ist die Schraubendrehung an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei anderen als Propellerantrieben ist die Fortbewegung gleichwertig an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei zwei oder mehr Schraubenwellen muss sichergestellt sein, dass auch bei Drehung nur einer Welle registriert wird.

2. Identifizierung des Schiffes

Die einheitliche europäische Schiffsnummer oder die amtliche Schiffsnummer muss unauslöschbar auf dem Datenträger aufgezeichnet und aus diesem ersichtlich sein.

3. Registrierung auf dem Datenträger

Die jeweilige Betriebsform des Schiffes, Datum und Uhrzeit des Betriebs und der Betriebsunterbrechung des Fahrtenschreibers, Einlage und Entnahme des Datenträgers sowie andere Manipulationen am Gerät müssen fälschungssicher auf dem Datenträger registriert und aus diesem ersichtlich sein. Uhrzeit, Einlage und Entnahme des Datenträgers bzw. Öffnen und Schließen des Gerätes sowie die Unterbrechung dessen Energieversorgung müssen vom Fahrtenschreiber automatisch registriert werden.

4. Dauer der Registrierung pro Tag

Die Schraubendrehung zwischen 0.00 und 24.00 Uhr eines jeden Tages, das Datum sowie der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende der Drehung müssen lückenlos registriert werden.

5. Ablesung der Registrierung

Die Registrierung muss eindeutig, leicht leserlich und klar verständlich sein. Die Ablesung der Registrierung muss jederzeit ohne besondere Hilfsmittel möglich sein.

6. Aufzeichnung der Registrierung

Die Registrierungen müssen jederzeit in leicht überblickbarer Form als Aufzeichnung verfügbar gemacht werden können.

7. Sicherheit der Registrierung

Die Schraubendrehung muss fälschungssicher registriert werden.

8. Genauigkeit der Registrierung

Die Schraubendrehung muss zeitlich genau registriert werden. Das Ablesen der Registrierung muss mit einer Genauigkeit von 5 Minuten möglich sein.

9. Betriebsspannungen

Schwankungen der Betriebsspannung bis ± 10 % des Nennwertes dürfen sich auf das einwandfreie Arbeiten des Gerätes nicht auswirken. Die Anlage muss außerdem eine Erhöhung der Speisespannung um 25 % über dem Nennwert mindestens 5 Minuten lang ohne Beeinträchtigung ihrer Betriebsfähigkeit vertragen können.

10. Betriebsbedingungen

Die Geräte oder Geräteteile müssen bei den nachstehend angegebenen Bedingungen einwandfrei arbeiten:

- Umgebungstemperatur: 0 °C bis + 40 °C
- Feuchtigkeit: bis 85 % relative Luftfeuchtigkeit
- Elektrische Schutzart: IP 54 nach IEC-Empfehlung 529
- Ölbeständigkeit: soweit sie für eine Aufstellung im Maschinenraum bestimmt sind, müssen sie ölbeständig sein
- zulässige Fehlergrenzen der Zeiterfassung: ± 2 Minuten pro 24 Stunden

B. Einbau von Fahrtenschreibern an Bord

Beim Einbau von Fahrtenschreibern an Bord sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Einbau der Fahrtenschreiber darf durch eine Fachfirma erfolgen, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist.
2. Der Fahrtenschreiber muss im Steuerhaus oder an einer anderen gut zugänglichen Stelle eingebaut sein.
3. Es muss optisch erkennbar sein, ob das Gerät in Betrieb ist. Das Gerät muss über einen ausfallsicheren Stromkreis mit eigener Absicherung ständig mit elektrischer Energie versorgt werden und direkt an diese Versorgung angeschlossen sein.
4. Die Aussage über die Schiffsbewegung, das heißt ob das Schiff „in Fahrt“ ist oder die „Fahrt eingestellt“ hat, wird aus der Bewegung der Antriebsanlage hergeleitet. Das entsprechende Signal muss aus der Drehung der Schraube, der Schraubenwelle oder der Antriebsmaschine hergeleitet werden. Bei andersartigen Antrieben ist eine gleichwertige Lösung zu schaffen.
5. Die technischen Einrichtungen zur Erfassung der Schiffsbewegung sind äußerst betriebssicher zu installieren und gegen unberechtigte Eingriffe zu sichern. Hierzu ist die Übertragungsleitung (einschließlich des Signalgebers und Geräteeingangs) für die Signale von der Antriebsanlage zum Gerät durch geeignete Maßnahmen zu sichern und die Leitungsunterbrechung zu überwachen. Hierfür geeignet sind z.B. Plomben oder Siegel, die mit besonderen Zeichen versehen sind, sowie sichtbare Leitungsverlegung, Überwachungskreise.
6. Die anerkannte Fachfirma, die den Einbau durchgeführt oder überwacht hat, führt nach Fertigstellung der Installation eine Funktionsprüfung durch. Sie stellt über die besonderen Merkmale der Anlage (insbesondere Lage und Art von Plomben oder Siegel sowie deren Zeichen und der Überwachungseinrichtungen) und die ordnungsgemäße Funktion eine Bescheinigung aus, die auch Angaben über das zugelassene Gerät enthalten muss. Nach jeder Erneuerung, Änderung oder Instandsetzung ist eine erneute Überprüfung notwendig, die in der Bescheinigung zu vermerken ist.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Zeichen der anerkannten Firma, die den Einbau durchgeführt oder überwacht hat;
- Name, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde, die die Firma anerkannt hat;
- Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer;
- Typ und Seriennummer des Fahrtenschreibers;
- Datum der Funktionsprüfung.

Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt 5 Jahre.

Die Bescheinigung dient dem Nachweis, dass es sich um ein zugelassenes Gerät handelt, welches durch eine anerkannte Fachfirma installiert und auf seine ordnungsgemäße Funktion überprüft wurde.

7. Der Schiffsführer ist durch die anerkannte Fachfirma in der Bedienung des Gerätes zu unterweisen und eine Bedienungsanleitung ist zum Verbleib an Bord auszuhändigen. Dies ist in der Bescheinigung über den Einbau zu vermerken.

A5 Als gleichwertig anerkannte im Ausland ausgestellte Schifferdienstbücher

Die Liste der als gleichwertig anerkannten im Ausland ausgestellten Schifferdienstbücher und der dazu gehörigen Informationen über die ausstellenden Behörden werden von der ZKR auf der Website www.ccr-zkr.org bekanntgemacht.“

B: Tauglichkeit

B1 Mindestanforderungen an die Tauglichkeit

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).
6. Motilität:
Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;

3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. Erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. Schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. Chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

B2 **Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt (Muster)**

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit in der Rheinschifffahrt

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname(n)

Geburtsdatum, -ort

Ausgewiesen durch

I.	Sehvermögen		
	1. Tagessehschärfe	links	rechts
	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe		
	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe		
	2. Dämmerungsehvermögen ¹	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	3. Dunkeladaption ¹ ausreichend	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	6. Motilität unauffällig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	
II.	Hörvermögen	Hörgerät	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Hörverluste überschreiten 40 dB in	links	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000Hz	rechts	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	
III.	Krankheiten oder körperliche Mängel		
	Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit ausschließen oder einschränken		
	<input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> liegen vor		

Gesamturteil

- tauglich
- eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite)
- eingeschränkt tauglich mit Hörgerät
- eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe
- untauglich

Ort, Datum

Unterschrift / Siegel / Stempel

¹ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B1.

B3 Bescheid zur Tauglichkeit (Muster)

Ausstellende Behörde

Ort, Datum

Bescheid zur Tauglichkeit

zum
Rheinpatent / Schiffsführerzeugnis* Nr.: XXXXXXXXXXXX
der Art**

von Herr/ Frau
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum
Geburtsort

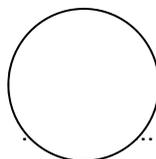
Der Inhaber des vorgenannten Rheinpatents/Schiffsführerzeugnisses hat den Nachweis für seine Tauglichkeit erbracht und ist berechtigt, bis zum Gültigkeitsdatum dieses Bescheids ein Fahrzeug auf dem Rhein zu führen.

Dieser Bescheid ist bis spätestens .../.../... gültig.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Rheinpatent oder Schiffsführerzeugnis.

.....
(Ort der Ausstellung)
.....
(Datum der Ausstellung)

Auflagen.***



.....
(Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde)

* Nichtzutreffendes streichen.

** Rheinpatentart oder Bezeichnung des Schiffsführerzeugnisses gem. Anlage C1 mit Nationalitätskennzeichnung des ausstellenden Staates z.B. „(NL)“.

*** Nur in Fällen des § 7.18 Nr. 3 und § 7.19 Nr. 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein.

C: Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

C1 Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt (Muster)

<p>gültig bis:</p> <p>..... (Ort und Datum der Verlängerung)</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p>	<p>Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt</p> <p>Nr.</p>
--	---

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über besondere Fachkunde über Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p>	<p>Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</p> <p>Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde oder Ausbildungsstelle)</p> <p>Im Auftrag..... (Unterschrift)</p>
--	---

C2 Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschifffahrt (Muster)

<p>gültig bis:</p> <p>..... (Ort und Datum der Verlängerung)</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p>	<h3>Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschifffahrt</h3> <p>Nr.</p>
--	--

Innere Seiten

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über besondere Fachkunde über Maßnahmen zur Ersthilfe bei Unfällen in der Fahrgastschifffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 5px;">Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</div> <p style="text-align: right;">..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde)</p> <p>Im Auftrag..... (Unterschrift)</p>
---	---

C3 Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt (Muster)

<p>gültig bis:</p> <p>..... (Ort und Datum der Verlängerung)</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p> <p>gültig bis:</p> <p>.....</p>	<p>Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt</p> <p>Nr.</p>
--	--

Innere Seiten

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über die besondere Eignung als Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 5px;">Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</div> <p style="text-align: right;">..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Zuständige Behörde)</p> <p>Im Auftrag..... (Unterschrift)</p>
--	---

C4 Bescheinigungsbuch für die Fahrgastsschifffahrt (Muster)

(105 X 147 mm – Grundfarbe grün)



(Vorderseite)

<p>Reglement betreffende het scheepvaartpersoneel op de Rijn</p> <p>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</p> <p>Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin</p>	
---	--

<p>Pasfoto van houder Lichtbild des Inhabers/ Portrait of holder/ Photo du titulaire 35 mm x 45 mm</p>	<p>..... Handtekening Eigenhändige Unterschrift Signature Signature du titulaire</p>
<p>Bevoegde autoriteit dan wel erkend instituut Zuständige Behörde oder Ausbildungsstelle im Auftrag Responsible government or acknowledged institution Autorité compétente ou organisme de formation</p>	
<p>..... (Handtekening/ Unterschrift /Signature/Signature)</p>	<p>Verklaring Deskundige voor de passagiersvaart</p> <p>Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt</p> <p>Declaration Expert for Passenger Shipping</p> <p>Atestation d'expert en navigation à passagers</p> <p>Nr./N°</p>

<p>De heer/Herr/ Mister/ Monsieur Mevrouw/Frau/ Miss/ Madame</p> <p>..... (Voor en achternaam) / (Vor- und Familienname) / (First and family name) / (Nom de famille et prénom)</p> <p>geboren op/in: geboren am/in: date and place of birth: né(e) le:</p> <p>Beschikt over de specifieke vakkennis betreffende maatregelen bij calamiteiten in de passagiersvaart. Certificaat geldig tot:</p> <p>Verfügt über besondere Fachkunde über Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste. Diese Bescheinigung ist gültig bis:</p> <p>Has knowledge and understanding of measures to be taken in emergency situations on board passenger ships. Certificate valid until:</p> <p>Possède les connaissances spéciales relatives aux mesures à prendre pour la sécurité des passagers Certificat valable jusqu'au:.....</p> <p>..... </p> <p>..... (Plaats en datum van afgifte) (Ort und Datum der Ausstellung) (Place and date of issuing) (La date de délivrance)</p>	<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation) </p> <p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation) </p> <p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation) </p> <p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation) </p>
---	---

<p>Verklaring Eerste Hulpverlener voor de passagiersvaart</p> <p>Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschifffahrt</p> <p>Declaration First Aid Officer for Passenger Shipping</p> <p>Attestation de secouriste en Navigation à passagers</p> <p>Nr./N°</p>	<p>De heer/ Herr/ Mister/Monsieur Mevrouw/Frau/ Miss/ Madame (Voor en achternaam) / (Vor- und Familienname) / (First and family name) / (Nom de famille et prénom)</p> <p>geboren op/in: geboren am/in: date and place of birth: né(e) le:</p> <p>Beschildt over de specifieke vakkennis betreffende maatregelen voor eerste hulp bij ongevallen in de passagiersvaart. Verklaring geldig tot:</p> <p>Verfügt über besondere Fachkunde über Maßnahmen zur Ersthilfe bei Unfällen in der Fahrgastschifffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis:</p> <p>Has knowledge and understanding of first aid measures to be taken in case of injuries on board passenger ships Declaration valid until:</p> <p>Possède les connaissances spéciales relatives aux mesures de secourisme à prendre en cas d'accident en navigation à passagers Attestation valable jusqu'au: </p> <p>..... (Plaats en datum van afgifte) (Ort und Datum der Ausstellung) (Place and date of issuing) (La date de délivrance)</p>
---	---

<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 

<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 

<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 

<p>Verklaring Ademlucht drager voor de passagiersvaart</p> <p>Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt</p> <p>Declaration Operator breathing apparatus For Passenger Shipping</p> <p>Attestation de porteur d'appareil respiratoire en navigation à passagers</p> <p>Nr./N°.....</p>	<p>De heer/ Herr/ Mister/Monsieur Mevrouw/Frau/ Miss/ Madame (Voor en achternaam) / (Vor- und Familienname) / (First and family name) / (Nom de famille et prénom)</p> <p>geboren op/in: geboren am/in:..... date and place of birth:..... né(e) le:</p> <p>Beschikt over de specifieke vakbekwaamheid betreffende ademlucht drager in de passagiersvaart Verklaaring geldig tot:</p> <p>Verfügt über die besondere Eignung als Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt. Diese Bescheinigung ist gültig bis:.....</p> <p>Has knowledge and understanding as operator of breathing apparatus on board passenger ships. Declaration valid until:.....</p> <p>Possède les connaissances spéciales relatives au port d'appareils respiratoires en navigation à passagers. Attestation valable jusqu'au:</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>..... (Plaats en datum van afgifte) (Ort und Datum der Ausstellung) (Place and date of issuing) (La date de délivrance)</p>
--	---

<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot /gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 
<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 	<p>geldig tot/ gültig bis/ valid until /valable jusqu'au:</p> <p>..... (Plaats en datum van verlenging) (Ort und Datum der Verlängerung) (Place and date of endorsement) (Lieu et date de la prolongation)</p> 

(weitere 4 Seiten für Gültigkeitsverlängerungen folgen, anschließende folgen 4 Seiten für nationale Bescheinigungen nach niederländischem Recht)

D: Patente

D1 Rheinpatent (Muster)¹

*

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau)

(Vorderseite)

Rheinpatent		Bundesrepublik Deutschland Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle West	
1. Großes Patent			
2. xxx		6. Xxxx	
3. xxx		7.	<input type="text"/>
4. 1.1.1960 - D – Duisburg			
5. 2.1.2015			
8. ###			
9. km 425 - km 780			
10. 31.12.2019			
11.			

(Rückseite)

Rheinpatent	
1. Aufdruck nach § 7.14 RheinSchPersV	7. Fotografie des Inhabers
2. Name des Inhaber(s)	8. Unterschrift des Inhabers
3. Vorname(n)	9. Streckenabschnitt des Rheins von km ... - km ...
4. Geburtsdatum, -land und -ort	10. Karte gültig bis
5. Ausstellungsdatum des Patentes	11. Vermerk(e)
6. Ausstellungsnummer	

*gültig ab 1.7.2015 bei Ausstellung/Verlängerung von Rheinpatenten. Bereits bestehende Kontingente mit dem bisherigen Logo können aufgebraucht werden.

¹ Änderung am 1. August 2015 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-10)

D2 Vorläufiges Rheinpatent (Muster)

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Rheinpatent

(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass)

Großes Patent^{*)}/ Kleines Patent^{*)}/ Sportpatent^{*)}/ Behördenpatent^{*)}

Frau^{*)}/Herr^{*)}

(Name)

(Vorname(n))

Geburtsdatum:

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaberin/Inhaber^{*)} der oben angegebenen Rheinpatentart für den Streckenabschnitt von km bis km^{*)}.

Dieses vorläufige Rheinpatent ist gültig bis zum Erhalt des Rheinpatentes, längstens aber 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort)

.....
(Ausstellungsdatum)

.....
(Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

.....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

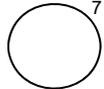
^{*)} Nichtzutreffendes streichen

D3 Streckenzeugnis (Muster)

(Vorderseite)

<p>.....¹</p> <p>Streckenzeugnis Attestation de connaissances de secteurs Bewijs voor riviergedeelten Nr./n°²</p>	<p>Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden Schifferpatent.</p> <p>Cette attestation de connaissances de secteur n'est valable que lorsqu'elle est présentée avec le certificat de conduite délivrée à la même personne.</p> <p>Dit bewijs voor riviergedeelten is alleen geldig samen met het op dezelfde naam afgegeven schipperspatent.</p> <p>Vom/ Du type/van : ³.....</p> <p>Nr./n°</p>
---	--

(Rückseite)

<p>Herr/Monsieur, De heer Frau/Madame/Mevrouw</p> <p>..... (Vor- und Familienname/ prénom et nom/ voornaam en naam)</p> <p>geboren am/ né(e) le/ geboren op in/à/te.....</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf der Strecke von Iffezheim bis Spyksche Fähre (§ 7.05 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein).</p> <p>est autorisé(e) à conduire un bateau sur la section du Rhin comprise entre Iffezheim et le back de Spijk (art. 7.05 du Règlement relatif au personnel de la navigation sur le Rhin).</p> <p>verkrijgt de toestemming voor de vaart op het riviergedeelte van Iffezheim tot Spijksche Veer (artikel 7.05 van het reglement betreffende het scheepvaartpersoneel op de Rijn).</p> <p>1. von km/du km/van km bis km/au km/tot km 2. von km/du km/van kmbis km/au km/tot km 3. von km/du km/van kmbis km /au km/tot km 4. von km/du km/van kmbis km/au km/tot km</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"><p>Lichtbild des Inhabers Photo d'identité du titulaire Pasfoto van de houder</p></div>	<p>in/à/te⁴ den/le/op⁵</p> <p>.....⁶</p> <p>.....⁸</p> <div style="text-align: right; margin-right: 20px;"><p>.....⁷</p></div> <p>..... Unterschrift des Inhabers/Signature du titulaire/Handtekening van de houder</p>
---	---	---

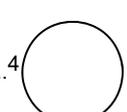
- 1 Ausstellerstaat/Pays de délivrance de la patente/Land van afgifte van het patent.
- 2 Nummer im Verzeichnis/Numéro du registre/Nummer van het register.
- 3 Bezeichnung des Schiffsführerzeugnisses gem. Anlage D5 mit Nationalitätsbezeichnung z.B. „NL“/ Préciser le type de certificat de conduite listé à l'annexe D5 et l'Etat de délivrance ex: „NL“/ Aanduiding van het type vaarbewijs conform Bijlage D5 en van het land van afgifte b.v. "NL".
- 4 Ort der Ausstellung/ lieu de délivrance/Plaats van het afgeving.
- 5 Datum der Ausstellung/ date de délivrance/Datum van het afgeving.
- 6 Bezeichnung der ausstellenden Behörde/Désignation de l'autorité compétente/Aanduiding van de autoriteit.
- 7 Siegel der ausstellenden Behörde/Cachet de l'autorité délivrant l'attestation/Stempel van de autoriteit.
- 8 Unterschrift der ausstellenden Behörde/ signature de l'autorité délivrant l'attestation/Handtekening van de autoriteit.

D4 Radarpatent (Muster)

(Vorderseite)

..... Ausstellerstaat/Pays de délivrance de la patente/Land van afgifte van het patent.	Nr. ¹
Radarpatent / Patente radar / Radarpatent	

(Rückseite)

Herr/Monsieur/De heer Frau/Madame/Mevrouw	
..... (Vor- und Familienname/ Nom et prénom(s)/ voornaam en naam)	
geboren am/né(e) le/geboren op	
in/à/te.....	
ist berechtigt eine Radaranlage zum Führen eines Fahrzeuges zu benutzen. est autorisé(e) à utiliser une installation de radar pour conduire un bateau. heeft recht op het gebruik van een radarinstallatie voor het voeren van een schip.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Lichtbild des Inhabers Photo d'identité du titulaire Pasfoto van de houder</div>
	in/à/te ² den/le/op ³
 4  5
 6
 Unterschrift des Inhabers/ Signature du titulaire/ Handtekening van de houder

- 1 Nummer im Verzeichnis/ Numéro du registre/ Nummer van het register.
- 2 Ausstellungsort des Patentes/ Lieu de délivrance de la patente/ Plaats van afgifte van het patent.
- 3 Ausstellungsdatum des Patentes/ Date de délivrance de la patente/ Datum van afgifte van het patent.
- 4 Bezeichnung der ausstellenden Behörde/ Désignation de l'autorité compétente/ Aanduiding van de autoriteit.
- 5 Siegel der ausstellenden Behörde/ Cachet de l'autorité délivrant la patente/ Stempel van de autoriteit.
- 6 Unterschrift der ausstellenden Behörde/Signature de l'autorité délivrant la patente/Handtekening van de autoriteit.

D5 Als gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse

Die Liste der als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisse und der dazu gehörigen Informationen über die ausstellenden Behörden und die Muster werden von der ZKR auf der Website www.ccr-zkr.org bekanntgemacht.“

D6 Als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse für die Radarfahrt

Die Liste der als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisse für die Radarfahrt und der dazu gehörigen Informationen über die ausstellenden Behörden und die Muster werden von der ZKR auf der Website www.ccr-zkr.org bekanntgemacht.

D7 Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Patentes für den Rhein¹

Vorbemerkung:

Patentarten (Spalten 4 bis 7)

- A - Großes Patent
- B - Kleines Patent
- C - Sportpatent
- D - Behördenpatent

geforderte Kenntnisse (Spalte 3)

- 1 - Detailkenntnisse
- 2 - Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
1.	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher					
1.1	Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)					
	Kapitel 1 bis 7, 15	1	x	x	x	x
	Kapitel 8	1	x	x		
	Kapitel 9, 10, 12, 14 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x
	Kapitel 11	1	x			
	Anlagen					
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	x	x	x	x
	6. Schallzeichen	1	x	x	x	x
	7. Schifffahrtszeichen	1	x	x	x	x
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	x	x	x	x
	10. Ölkontrollbuch	1	x	x	x	x
	Merkblätter / Handbücher					
	Sprechfunk	2	x	x	x	x
	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x
1.2	Verkehrsvorschriften für Seeschifffahrtsstraßen (Bezeichnung der Fahrzeuge, Schallzeichen, Schifffahrtszeichen, Seezeichen und Betonungssystem, Fahrregeln)	1	x	x	x	

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.3	Rheinschiffsuntersuchungsordnung und Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe					
	Aufbau und Inhalt	2	x	x	x	x
	Inhalt des Binnenschiffszeugnisses	2	x	x	x	x
1.4	Besatzungsvorschriften, Teil II der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein	1	x	x		x
1.5	ADN					
	Aufbau	2	x	x		x
	Urkunden/Weisungen	2	x	x		x
	Kenntnis der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern	1	x	x		x
	Auffinden der Betriebsvorschriften	2	x	x		x
1.6	Bestimmungen über die Rheinpatente, Teil III der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein					
	Patentarten	2	x	x	x	x
	Kriterien für Patententzug und Aussetzen der Gültigkeit	1	x	x	x	x
1.7	Unfallverhütung	2	x	x	x	x
2.	Nautische Kenntnisse und Streckenkenntnisse (anhand von Kartenmaterial)					
2.1	Rhein und Nebenwasserstraßen (wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)	2	x	x	x	x
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken					
	Fahrwegbeschreibung Berg- und Talfahrt	1	x	x	x	x
	Fahrwegabmessungen	1	x	x	x	x
2.3	Navigation auf Seeschiffahrtsstraßen (Kursbestimmung, Standlinien und Schiffsort, Arbeiten mit der Seekarte, Kompasskontrollverfahren, Grundlagen der Gezeitenlehre)	2	x	x	x	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
3.	Berufskennnisse (nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)					
3.1	Führung des Fahrzeuges					
	Vorgänge beim Steuern, Manöviereigenschaften	2	x	x	x	x
	Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb	2	x	x	x	x
	Einfluss von Strömung, Wind und Sog	2	x	x	x	x
	Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung	2	x	x	x	x
	Ankern und Festmachen	2	x	x	x	x
3.2	Maschinenkenntnisse					
	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x
	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x
	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x
3.3	Laden und Löschen					
	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinnes	2	x	x		
	Verwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x		
	Stauen der Ladung	2	x	x		x
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen					
	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x
	Bedienung von Rettungsgeräten	2	x	x	x	x
	Besonderheiten bei Havarien auf Seeschiffahrtsstraßen	2	x	x	x	
	Abfallbehandlung und Reinhaltung der Gewässer	2	x	x	x	x
	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x
	Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x

D8 Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Radarpatentes¹

TEIL A - Theoretischer Teil

1. Radartheorie

- 1.1 Funkwelle, allgemein
- 1.2 Geschwindigkeit der Funkwellenausbreitung
- 1.3 Reflektieren der Funkwelle (Radarreflektoren)
- 1.4 Arbeitsweise von Radar
- 1.5 Kennungsgrößen von Navigationsradaranlagen für die Binnenschifffahrt
 - 1.5.1 Frequenzbereich
 - 1.5.2 Sendeleistung
 - 1.5.3 Sendepulsdauern
 - 1.5.4 Antennendrehzahlen
 - 1.5.5 Antenneneigenschaften
 - 1.5.6 Sichtgeräte (Anzeigen und Bedienfunktion)
 - 1.5.7 Sichtschirmdurchmesser
 - 1.5.8 Entfernungsbereiche
 - 1.5.9 Nahauflösung
 - 1.5.10 Radiale Auflösung
 - 1.5.11 Azimutale Auflösung

2. Auswertung des Radarbildes

- 2.1 Standort der Antenne auf dem Bildschirm; Kurslinie
- 2.2 Ermittlung von Lage, Kurs und Drehbewegung des eigenen Schiffes
- 2.3 Bestimmen von Abständen und Entfernungen
- 2.4 Erkennen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer (Stilllieger, entgegenkommende Schiffe, mitlaufende Schiffe)
- 2.5 Bedeutung der Hilfen zur Radarbildauswertung (Vorauslinie, Entfernungsmessringe, Nachleuchtspur, Dezentrierung)
- 2.6 Grenzen der Informationsmöglichkeiten durch Radar

3. Radarbildstörungen

- 3.1 Vom eigenen Schiff ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.1.1 Aufsplittung der Antennenkeule
 - 3.1.2 Abschattungen (blinde Sektoren)
 - 3.1.3 Mehrfachreflektionen (z.B. in Laderäumen)
- 3.2 Von der Umgebung ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.2.1 Störungen durch Regen oder Wellengang
 - 3.2.2 Streufelder (z.B. an Brücken)
 - 3.2.3 Mehrfachreflexionen
 - 3.2.4 Scheinziele
 - 3.2.5 Abschattungen
 - 3.2.6 Mehrwegausbreitung
- 3.3 Erscheinungsbild der von anderen Radaranlagen ausgehenden Störungen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung

¹ Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

4. Bedienung des Radargerätes

- 4.1 Einschaltzeit, Bereitschaft
- 4.2 Grundeinstellung, Abstimmung
- 4.3 Einstellung von Kontrast und Helligkeit
- 4.4 Einstellung der Verstärkung
- 4.5 Einstellung der Dämpfungen und Filter
- 4.6 Beurteilung der Bildqualität

5. Wendegeschwindigkeitsanzeiger

- 5.1 Wirkungsweise
- 5.2 Anwendungsmöglichkeiten

6. Besondere polizeiliche Vorschriften

- 6.1 Verwendung von Funk, Schallzeichen, Kursabsprachen
- 6.2 Materielle Mindestausstattung des Schiffes für die Radarfahrt
- 6.3 Personelle Mindestausstattung und Fähigkeiten für die Radarfahrt

TEIL B - Praktischer Teil

1. Maßnahmen vor der Abfahrt

- 1.1. Einschalten, Einstellen und Funktionskontrolle der Geräte
- 1.2 Interpretation des Radarbildes
- 1.3 Aufgabenverteilung an Bord

2. Fahren mit Radar

- 2.1 Fahren und Wenden in stillen und fließenden Gewässern
- 2.2 Einfahrt in einen Hafen oder schmales Gewässer - Ausfahrt aus einem Hafen oder einem schmalen Gewässer mit Funkabsprache und Schallzeichen
- 2.3 Begegnen und Überholen
- 2.4 Halten an einem bestimmten Punkt
- 2.5 Erläuterung des Radarbildes
- 2.6 Erteilen von Ruderkommandos an den Rudergänger
- 2.7 Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (z.B. gefährliche Verkehrssituationen oder Ausfall von Geräten).

E: Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

E1 Muster der Sachkundebescheinigung für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff¹

(Format A6 hoch, Farbe: gelb)

<p>verlängert bis:20..... (Ort und Datum der Verlängerung)</p>	 Sachkundebescheinigung für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff Nr.
--	--

<p>Herr Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>verfügt über Sachkunde für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff</p> <p>Diese Bescheinigung ist gültig bis</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 5px;">Lichtbild des Inhabers 35 mm x 45 mm</div> <p style="text-align: right;">..... Eigenhändige Unterschrift</p> <p>(Aussteller) Im Auftrag..... (Unterschrift)</p>
---	--

¹ Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-7)

E2 Programm der Lehrgänge für Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen¹²

A. THEORETISCHER TEIL DES LEHRGANGS

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst folgende Themen:

1. Gesetzgebung

- 1.1 Gesetzgebung in Bezug auf Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen (ADN, RheinSchPV, RheinSchUO, Richtlinie (EU) 2016/1629 und ggf. neue Entwicklungen)
- 1.2 Vorschriften der Klassifikationsgesellschaft
- 1.3 Relevante Gesetzgebung für Gesundheit und Sicherheit
- 1.4 Relevante lokale Vorschriften und Genehmigungen (insbesondere in den Hafengebieten)

2. Einführung zu Flüssigerdgas (LNG)

- 2.1 Definition für Flüssigerdgas (LNG), kritische Temperaturen, Gefahren im Zusammenhang mit Flüssigerdgas (LNG), atmosphärische Bedingungen
- 2.2 Zusammensetzungen und Eigenschaften von Flüssigerdgas, Qualitätszertifikate für Flüssigerdgas (LNG)
- 2.3 SDBI (Sicherheitsdatenblatt): Physikalische und Produkteigenschaften
- 2.4 Umwelteigenschaften

3. Sicherheit

- 3.1 Gefahren und Risiken
- 3.2 Risikobewertung
- 3.3 Risikomanagement
- 3.4 Sicherheitsrolle an Bord (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen)
- 3.5 Gefährdete Bereiche
- 3.6 Brandschutz
- 3.7 Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung

4. Technische Aspekte des LNG-Systems

- 4.1 Allgemeine Anordnung und Betriebshandbuch
- 4.2 Erläuterung der Wirkungsweise von Flüssigerdgas
- 4.3 LNG-Bunkersystem
- 4.4 Bilgenlenzsystem und Auffangschalen
- 4.5 LNG-Behältersystem
- 4.6 Gasaufbereitungssystem
- 4.7 LNG-Leitungssystem
- 4.8 Gasversorgungssystem
- 4.9 Maschinenräume
- 4.10 Belüftungssystem
- 4.11 Temperaturen und Drücke (Lesen eines Druck- und Temperaturverteilungsplans)
- 4.12 Ventile (insbesondere Hauptgasbrennstoffventil)
- 4.13 Überdruckventile
- 4.14 Kontroll-, Überwachungs- und Sicherheitssysteme
- 4.15 Alarmer und Gasdetektion

5. Wartung und Prüfung des LNG-Systems

- 5.1 Tägliche Instandhaltung
- 5.2 Wöchentliche Instandhaltung
- 5.3 Regelmäßige wiederkehrende Instandhaltung
- 5.4 Fehler
- 5.5 Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten

¹ Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten (Beschluss 2015-I-7)

² Änderung am 7. Oktober 2018 in Kraft getreten (Beschluss 2017-II-15)

6. Bunkern von Flüssigerdgas

- 6.1 Kennzeichen gemäß RheinSchPV
- 6.2 Liege- und Festmachbedingungen für das Bunkern
- 6.3 Verfahren für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)
- 6.4 Gasentleerung und Spülung des LNG-Systems
- 6.5 Einschlägige Prüflisten und Auslieferungszertifikat
- 6.6 Sicherheitsmaßnahmen beim Bunkern und Evakuierungsverfahren

7. Vorbereitung des LNG-Systems für Instandhaltungsarbeiten des Fahrzeugs

- 7.1 Gasentleerung und Spülung des LNG-Systems vor dem Werftaufenthalt
- 7.2 Inertisierung des LNG-Systems
- 7.3 Verfahren zum Entleeren des LNG-Lagertanks
- 7.4 Erste Befüllung des LNG-Lagertanks (Abkühlung)
- 7.5 Inbetriebnahme nach dem Werftaufenthalt

8. Notfallszenarien

- 8.1 Notfallmaßnahmen und Sicherheitsrolle an Bord (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen)
- 8.2 Verschüttung von Flüssigerdgas (LNG) auf dem Deck
- 8.3 Hautkontakt mit Flüssigerdgas (LNG)
- 8.4 Verschüttung von Flüssigerdgas (LNG) in geschlossenen Räumen (z. B. in den Maschinenräumen)
- 8.5 Verschüttung von Flüssigerdgas (LNG) oder Erdgas in den Räumen zwischen den Barrieren (doppelwandiger Tank, doppelwandige Leitung)
- 8.6 Brand in der Nähe des LNG-Lagertanks
- 8.7 Brand in den Maschinenräumen
- 8.8 Spezifische Gefahren beim Transport von Gefahrgütern
- 8.9 Festfahren / Kollision des Fahrzeugs
- 8.10 Notfallmaßnahmen der einsatzfähigen Wache
- 8.11 Notfallmaßnahmen während der Fernüberwachung

B. PRAKTISCHER TEIL DES LEHRGANGS

Der praktische Teil des Lehrgangs umfasst die folgenden Themen:

1. Vertrautmachen mit dem Inhalt des Managementsystems des Schiffs, insbesondere der Teile zum LNG-System
2. Kontrolle des Sicherheitsbewusstseins und der Verwendung der Sicherheitsausrüstung für Flüssigerdgas (LNG)
3. Kontrolle der Kenntnisse der entsprechenden Bordunterlagen (Sicherheitsrolle und Betriebshandbuch)
4. Kenntnisse der Ventile (insbesondere Hauptgasbrennstoffventil)
5. Kenntnisse der Kontroll-, Überwachungs- und Sicherheitssysteme
6. Kenntnisse der Verfahren zur Instandhaltung und Kontrolle des LNG-Systems
7. Kenntnisse des Bunkerverfahrens und Vertrautmachen mit dem Bunkerverfahren
8. Kenntnisse der Instandhaltungsverfahren für Werftaufenthalte
9. Kenntnisse zu den Notfallszenarien
10. Brandbekämpfung